



---

**42. (außerordentliche) öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam**

**Gremium:** Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam  
**Sitzungstermin:** Mittwoch, 27.06.2018, 18:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
  
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**
  
- 3 **Anträge**
  - 3.1 Finanzielle Beteiligung an den Mehrwert-Gartenprojekten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg zur Vermeidung eines pflichtigen Parkeintritts  
**18/SVV/0372** Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters
  
  - 3.2 Übernahme der Kosten für Blühstreifen/Bienenweiden auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam  
**18/SVV/0359** Fraktionen CDU/ANW, SPD
  
  - 3.3 Transparente Weltkugel  
**18/SVV/0383** Fraktion DIE LINKE
  
  - 3.4 Keine sexistische oder diskriminierende Werbung auf öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Potsdam  
**18/SVV/0384** Stadtverordnete verschiedener Fraktionen
  
  - 3.5 Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei der Erstellung der Elternbeitragsordnung  
**18/SVV/0385** Fraktion CDU/ANW
  
  - 3.6 Sozialwohnungen sichern  
**18/SVV/0386** Fraktionen SPD, CDU/ANW
  
  - 3.7 Potsdam schockt  
**18/SVV/0389** Fraktion Bürgerbündnis-FDP

3.8	Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018 Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagestätten in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018 <b>18/SVV/0396</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
3.9	Entscheidungsgrundlage Kitabeitragsrückzahlungen <b>18/SVV/0419</b>	Fraktionen SPD, CDU/ANW, Die LINKE, Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerbündnis-FDP
3.10	Rückzahlung rechtswidriger Kita-Elternbeiträge <b>18/SVV/0417</b>	Fraktion DIE aNDERE
<b>4</b>	<b>Gremienbesetzung</b>	
4.1	Neubesetzung des Kuratoriums der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH <b>18/SVV/0361</b>	Fraktionen
4.2	Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner <b>18/SVV/0388</b>	Fraktion Bürgerbündnis-FDP
<b>5</b>	<b>Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister</b>	
5.1	Erhalt der Beachvolleyballanlage im Volkspark gemäß Beschluss: 16/SVV/0644	
5.1.1	Erhalt der derzeit im Volkspark betriebenen Beachvolleyballanlage <b>18/SVV/0378</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
5.2	Prüfergebnis zum Verkehrsspiegel am Uferweg des Templiner Sees gemäß Beschluss: 18/SVV/0059	
5.2.1	Verkehrsspiegel am Uferweg des Templiner Sees <b>18/SVV/0286</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
5.3	Kinderschutz durch Tempo 30 gemäß Beschluss: 18/SVV/0062	
5.3.1	Kinderschutz durch Tempo 30 <b>18/SVV/0377</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen





**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0372**

**Betreff:**

öffentlich

**Finanzielle Beteiligung an den Mehrwert-Gartenprojekten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg zur Vermeidung eines pflichtigen Parkeintritts**

Einreicher: Büro des Oberbürgermeisters

Erstellungsdatum 16.05.2018

Eingang 922: 17.05.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
06.06.2018 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an den Mehrwert-Gartenprojekten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?** Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanzielle Beteiligung an den Mehrwert-Gartenprojekten gemäß anliegender Vereinbarung beläuft sich auf maximal 5 Mio. Euro bis 31.12.2023. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind im Haushalt 2018/19 und der mittelfristigen Finanzplanung im Unterproduktkonto 5510000.5316000 geplant.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

**Berechnungstabelle Demografieprüfung:**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
10	0	10	0	10	<b>700</b>	<b>0</b>

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 8. November 2017 beschlossen, dass bei den Ländern Berlin und Brandenburg und dem Bund darauf zu drängen ist, dass auch weiterhin kein pflichtiger Parkeintritt erhoben wird (17/SVV/0721). Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich daher dafür aus, dass ein Parkeintritt auch nicht über einen Modellversuch eingeführt wird. Vielmehr sollten die Zuwendungsgeber die Stiftung finanziell adäquat ausstatten.

Sollten die beiden Bundesländer und der Bund ihre finanzielle Beteiligung an den Stiftungsausgaben nicht erhöhen, ist die Landeshauptstadt aber bereit, ihren Beitrag zur Pflege der Parkanlagen zu leisten.

Der Zustand der historischen Parkanlagen stellt ein hohes Gut für alle Potsdamerinnen und Potsdamer dar. In den letzten 5 Jahren sind Fortschritte bei der Pflegeintensität wie bei bestimmten Sanierungsprojekten auch im Interesse der Stadt, ihrer Tourismuswirtschaft und aller Einwohnerinnen und Einwohner zu verzeichnen.

Unter der Bedingung, dass auch in Zukunft auf einen pflichtigen Eintritt in Parks auf dem Potsdamer Stadtgebiet verzichtet wird, stellt die Landeshauptstadt für neue Mehrwert-Gartenprojekte in den nächsten 5 Jahren insgesamt höchstens 5 Mio. Euro der SPSG zur Verfügung.

In einer Umfrage zu den Schlossparks wurden einige Defizite benannt. Dazu zählen die Ausstattung mit Papierkörben, sanitären Einrichtungen und Sitzbänken sowie eine ausreichende Beleuchtung. Die Behebung dieser Defizite hat Eingang in die Zuwendungsbedingungen gefunden. Der Hauptteil der Gelder wird für die Behebung des Pflegedefizits, vor allem für das dafür notwendige Personal, zur Verfügung gestellt. Dies folgt auch den Aussagen der Potsdamerinnen und Potsdamer, die die Parks hauptsächlich für das Spaziergehen und die Erholung nutzen.

Bei den Verhandlungen mit Stiftungsratsmitgliedern und schließlich im Stiftungsrat am 20. Dezember 2017 konnte keine grundsätzliche Bereitschaft der Bundesländer und des Bundes für eine Deckung der von der SPSG definierten finanziellen Bedarfs zur Deckung des Pflegedefizits erreicht werden. Sollte jedoch in Zukunft eine ausreichende Finanzierung erfolgen, ist die Möglichkeit einer Anpassung der Vereinbarung zwischen LHP und SPSG vorgesehen.

Im Sinne des Beschlusses 14/SVV/0374 wurden in der neuen Vereinbarung über die Mehrwert-Gartenprojekte auch Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und der Stadtverwaltung aufgenommen.

**Anlage:**

Vereinbarung mit der SPSG

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage****Betreff:** Finanzielle Beteiligung an den Mehrwert-Gartenprojekten der SPSG

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 55100 Bezeichnung: Öffentliches Grün/  
Landschaftsbau.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	
<b>Ertrag</b> neu	0	0	0	0	0	0	
<b>Aufwand</b> laut Plan	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	
<b>Aufwand</b> neu	<b>1.000.000</b>	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	<b>-1.000.000</b>	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000		
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	0	0	0	0	0	0	

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Auszahlungen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.  
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.  Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

**Vereinbarung  
über die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an den Mehrwert-  
Gartenprojekten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg**

Zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jann Jakobs  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

nachfolgend - Stadt - genannt

und der  
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg  
vertreten durch ihren Generaldirektor Allee nach Sanssouci 5  
14471 Potsdam

nachfolgend - Stiftung - genannt

**Vorbemerkungen**

Die öffentlich-rechtliche Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin Brandenburg ist Eigentümerin der im Potsdamer Stadtgebiet gelegenen und zum Weltkulturerbe gehörenden historischen Gartenanlagen mit seinen Schlössern und anderen zur Hofhaltung notwendigen Bauten des Parks Sanssouci, des Neuen Gartens, des Parks Babelsberg und des Parks Sacrow. Zu den Aufgaben der Stiftung gehört es, dieses Kulturgut zu bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer sowie denkmalpflegerischer Belange zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Rahmen des Modellprojektes Gartenperspektiven verfolgt die Stiftung das Ziel der nachhaltigen Qualifizierung der Parkanlage von Potsdam Sanssouci. Dieses Ziel kann die Stiftung nur durch die Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel erreichen. Derzeit besteht nach Angaben der Stiftung für all Ihre Parkanlagen ein Pflegedefizit von ca. 4,5 Mio. Euro p.a.

Die Stadt hat an der Erhaltung der auf dem Stadtgebiet gelegenen Parkanlagen ein erhebliches Interesse, da diese von den Einwohnern der Stadt für Erholungszwecke und als Durchwegung von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird. Die Parkanlagen gehören zu den beliebtesten touristischen Zielen in Potsdam, was nicht zuletzt der Außendarstellung der Stadt dient. Es gehört zur kommunalen Aufgabe, das kulturelle Leben in der Kommune zu fördern, das kulturelle Erbe zu vermitteln sowie ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern zu ermöglichen (§ 2 Abs. 2 BbgKVerf). Die ungehinderte Erlebbarkeit und Zugänglichkeit der Parkanlage für die Potsdamer Einwohner sowie die Touristen ist daher für die Stadt Potsdam von besonderer Bedeutung. Die große Bedeutung der Parkanlagen für die Potsdamer Einwohnerinnen und Einwohner wurde unter anderem auch als Ergebnis einer durchgeführten Bürgerbefragung festgestellt. Die Ergebnisse der Umfrage sind in der Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung, DS 17/SVV/0721 zusammengefasst. Die Drucksache wird als **Anlage 1** dieser Vereinbarung beigelegt.

Ferner bestehen bei den Tätigkeiten der Stiftung und der Stadt zahlreiche Berührungspunkte. So sollen auch zukünftig zwischen beiden Parteien die Inhalte einer Zusammenarbeit, sowie deren Formen und deren Art und Weise, weiterhin kooperativ und partnerschaftlich besprochen und umgesetzt werden. Dabei sollen die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Nutzung der zum Weltkulturerbe gehörenden historischen Gartenanlagen entsprechend berücksichtigt werden.

In Anerkennung dieser Interessen und zur Verhinderung der Erhebung eines obligatorischen Park Eintritts schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt gewährt der Stiftung zur Durchführung der Mehrwert-Gartenprojekte im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1 Mio. Euro. Eine Zusammenstellung der Mehrwert-Gartenprojekte ist als **Anlage 2** Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Zweckbindung**

Die Mittel dürfen nur für die Parkanlagen innerhalb des Stadtgebietes Potsdam und für die im Kosten- und Finanzierungsplan „Mehrwert-Gartenprojekte 01/2019 bis 12/2023“ genannten Sach- (Arbeitsplatz-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten) und Personalkosten verwendet werden. Der Kosten- und Finanzierungsplan „Mehrwert-Gartenprojekte 01/2019 bis 12/2023“ ist als **Anlage 3** Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich in gleichen Raten jeweils zum 15. des ersten Monats eines jeden Quartals.

## **§ 4 Berichterstattung und Nachweis der Verwendung**

(1) Jährlich im November berichtet die Stiftung der Landeshauptstadt über die Verwendung der von der Stadt zugewendeten Mittel.

(2) Die Stiftung legt der Stadt jeweils bis zum 30.04. für das abgelaufene Kalenderjahr einen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der ausgezahlten Zuwendung zur Prüfung vor. Die Verwendungsnachweise bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung ist die Stadt berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Stiftung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Zur Aufnahme des Ist-Zustandes und späteren Nachprüfung der durchgeführten Maßnahmen führen die Parteien gemeinsam jeweils im September eines jeden Jahres, beginnend 2019, eine Vorortbesichtigung durch. Das Protokoll der Begehung ist Bestandteil des Sachberichtes gemäß Abs. 2.

## **§ 5 Erstattung von zugewendeten Mitteln**

(1) Die Stadt ist berechtigt, von der Stiftung die Erstattung zugewendeter Mittel zu verlangen, wenn:

- a) die Stiftung die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet in Höhe des Betrages der nicht zweckgemäßen Verwendung;
- b) sich die nach dem Kosten- und Finanzierungsplan „Mehrwert-Gartenprojekte 01/2019 bis 12/2023“ zuwendungsfähigen Ausgaben der Stiftung für den Verwendungszweck ermäßigen, in Höhe des Ermäßigungsbetrages;
- c) die Stiftung Verwendungsnachweise gemäß § 4 Abs. 2 nach Fälligkeit und trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt in Höhe des Betrages, der durch die ausstehenden Verwendungsnachweise zu belegen ist.

(2) Der Erstattungsbetrag ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

## **§ 6**

### **Formen der Kooperation**

Die Parteien werden in Bezug auf die in den Vorbemerkungen beschriebenen Interessen wechselseitig Informationen, Erfahrungen und Erkenntnisse zu den mindestens halbjährlich gemeinsam vereinbarten Themen und Inhalten austauschen sowie sich über den Fortgang gemeinsamer Projekte gegenseitig in Kenntnis setzen. Die sich aus den Ergebnissen der repräsentativen Bürgerumfrage ergeben und in der Beschlussvorlage der Stadt zur DS 17/SVV/0721 dargestellten zentralen Ergebnisse sollen hierbei entsprechend Berücksichtigung finden.

Hierzu werden die Parteien mindestens halbjährlich Gespräche und Abstimmungen führen. In diesen Abstimmungen sollen auch die konkreten Maßnahmen der Mehrwert-Gartenprojekte für das jeweils kommende Jahr besprochen und untersetzt werden.

Die Parteien vereinbaren darüber hinaus die Bildung einer Arbeitsgruppe, die gemeinsame konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Potsdamer Parkanlagen der Stiftung abstimmt und deren Umsetzung begleitet.

## **§ 7**

### **Kündigungsrecht**

Stiftung und Stadt sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Als wichtiger Grund für die Kündigung erkennen sie insbesondere die folgenden Gründe an:

- a) Die Stiftung verwendet die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck.
- b) Die Stadt zahlt die Mittel nach Eintritt der Fälligkeit und trotz schriftlicher Mahnung nicht aus.
- c) Die Stiftung legt den Verwendungsnachweis nach Eintritt der Fälligkeit und trotz schriftlicher Mahnung nicht vor.
- d) Der Stiftungsrat der Stiftung beschließt die Einführung des obligatorischen Parkeintritts für die Parkanlagen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam während der Laufzeit dieser Vereinbarung.

## **§ 8**

### **Vertragsanpassung**

Für den Fall, dass das Pflegedefizit der Stiftung für all ihre Parkanlagen von ca. 4,5 Mio. € p. a. durch eine Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln bzw. Zahlungen Dritter ausgeglichen wird, so dass der Zweck aus eigenen Mitteln der Stiftung erfüllt werden kann, besteht ein Anspruch der Stadt auf Anpassung bzw. Aufhebung des Vertrages. Im Falle eines diesbezüglich teilweisen Aus-

gleichs von mehr als 3,5 Mio. € verhandeln die Vertragspartner über eine (anteilige) Anpassung; sie sind sich einig, dass es nicht zu einer Überkompensation kommen soll.

**§ 9  
Laufzeit**

Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2023.

**§ 10  
Schriftform**

Kündigung, Vereinbarungsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Nebenabreden.

**§ 11  
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zu ersetzen.

Potsdam,

Potsdam,

Jann Jakobs

Der Generaldirektor der Stiftung

Potsdam, den

Burkhard Exner



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

**BESCHLUSS**  
**der 34. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der**  
**Landeshauptstadt Potsdam am 08.11.2017**

Vermeidung eines pflichtigen Eintritts für Schlossgärten und Parkanlagen der Stiftung  
Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg in Potsdam  
Vorlage: 17/SVV/0721

**Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei den Ländern Berlin und Brandenburg und beim Bund darauf zu drängen, dass auch weiterhin kein pflichtiges Eintrittsgeld für die Benutzung der Schlossgärten und Parkanlagen erhoben wird, so wie § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung dies vorsieht.**

**Der Oberbürgermeister wird des Weiteren beauftragt, mit den drei Zuwendungsgebern der Stiftung darüber zu verhandeln, dass ein Eintritt auch nicht über einen Modellversuch für den Park Sanssouci eingeführt wird. Vielmehr geht es zur Vermeidung eines Pflegedefizits um eine adäquate Finanzausstattung durch die drei verantwortlichen Zuwendungsgeber.**

**Sollten die beiden Bundesländer und der Bund ihre finanzielle Beteiligung an den Stiftungsaufgaben nicht erhöhen, um die Einführung eines pflichtigen Parkeintritts abzuwenden, wird der Oberbürgermeister beauftragt, über eine finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt am Unterhaltungsaufwand der Stiftung für im Potsdamer Stadtgebiet liegende Gärten und Parks zu verhandeln. Dafür gilt eine Obergrenze von 5 Mio. € in 5 Jahren.**

**Bedingungen einer erneuten finanziellen Beteiligung sind:**

- **Die Vereinbarung ist erneut nur befristet vorzusehen.**
- **Bedingung einer neuen finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt ist der weitere Verzicht der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten auf die Einführung eines verpflichtenden Eintritts in Gärten und Parks auf dem Potsdamer Stadtgebiet.**
- **Der Landeshauptstadt ist ein Mitspracherecht bei der Verwendung der Gelder einzuräumen.**
- **Es ist anzustreben, die Hinweise der Bürgerinnen und Bürger aus der Bürgerumfrage zu den Welterbeparks aus dem Jahr 2016 in die Verwendungszwecke aufzunehmen.**

**Das Verhandlungsergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.**

**Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie das mit der SPSP ausgehandelte Modell auf den Volkspark übertragen werden kann.**

**Abstimmungsergebnis:**  
mit Stimmenmehrheit angenommen,  
bei einigen Gegenstimmen  
und Stimmenthaltungen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden 5 Seiten beigefügt.

Potsdam, den 14. November 2017

Ziegenbein  
Leiterin des Büros

Stempel

**Berechnungstabelle Demografieprüfung:**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	0	1	0	1	70	mittlere

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 05.06.2013 beschlossen, dass sich die Landeshauptstadt mit 1 Mio Euro pro Jahr am Unterhaltungsaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg für in Potsdam gelegene Gärten und Parks beteiligt. Dafür hat die Stiftung auf die Einführung eines verpflichtenden Eintritts in den Park Sanssouci verzichtet.

Zur Verwendung der finanziellen Mittel der Landeshauptstadt wurde eine „Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an den Mehrwert-Gartenprojekten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ geschlossen. Die Vereinbarung definierte diejenigen Maßnahmen in Potsdamer Parks und Gärten, die von den Mitteln der Landeshauptstadt profitieren durften. Damit förderte die Landeshauptstadt das kulturelle Erbe und den touristischen Wert der Gartenanlagen.

Ab 2014 wurden 12 zusätzliche Gärtner eingestellt. Davon arbeiten 9 Gärtner im Park Sanssouci, 2 Gärtner im Neuen Garten und 1 Gärtner im Park Babelsberg. Darüber hinaus sind regelmäßig je 1 Auszubildender im Park Sanssouci und im Park Babelsberg beschäftigt.

Zu Beginn der Laufzeit der Vereinbarung wurden gemeinsam zwischen der Landeshauptstadt und der Stiftung Bereiche mit dringendem Handlungsbedarf identifiziert und fortlaufend aktualisiert. Für die betreffenden Räume sind Ziele herausgearbeitet worden, auf deren Erreichung schrittweise hinarbeiten war.

Als räumliche Handlungsbereiche wurden definiert:

- Park Sanssouci: Parkrevier I
  - Mopke
  - Hopfengarten: Gehölz-, Wege-, Wiesen
  - Fasanerie: Wegepflege Gehölzpflege
- Park Sanssouci: Parkrevier II
  - Östlicher Lustgarten (1.BA: Bereich Oranier- und Mohrenrondell, 2. BA: Bereich Holländischer Garten, Wege- und Heckenpflege)
  - Neptungrotte
  - Gartenteil zwischen Obelisk und Obelisktor
- Park Sanssouci Parkrevier III
  - Weg westlich der Gaststätte Historische Mühle
  - Ruinenberg: Gehölz- und Wegepflege
  - Koppelflächen nördlich der Orangerie
  - Bereich südwestlich der Orangerie
- Park Babelsberg: Wege und Gewässerpflege

- Neuer Garten
  - Pflingstberg
  - Mirbachwäldchen
  - Umgebung Schloss Cecilienhof
  - Uferweg am Jungfernsee und Ökonomieweg

Konsequent wurde durch die im Mehrwert-Gartenprojekt tätigen Gärtner an der Umsetzung der gemeinsam festgehaltenen Ziele gearbeitet. Zu den einzelnen Bereichen wurden regelmäßig Ergebnisse überprüft und vereinbart, wie die Maßnahmen fortgeführt werden sollen.

Im Ergebnis wurden die Maßnahmen der Gehölz-, Wege-, Wiesen-, und Gewässerpflege im Hopfengarten, der Fasanerie, Am Ruinenberg und im Park Babelsberg erfolgreich durchgeführt. Als abgeschlossen gelten können auch die vereinbarten Maßnahmen an den Koppelflächen nördlich der Orangerie und im Bereich südwestlich der Orangerie. Der Weg westlich der Gaststätte „Historische Mühle“ wurde mit einer erneuerten Ausgleichs- und Deckschicht und Regenentwässerung verbessert. Zentrale Bereiche der Mopke sind durch intensive Pflege jetzt unkrautfrei und in einem guten Zustand. Im Östlichen Lustgarten konnte der 1.BA im Bereich „Oranierrondell“ und dem so genannten „Mohrenrondell“ erfolgreich abgeschlossen werden. Die Wege- und Platzflächen wurden wieder hergestellt; die Entwässerungsleitungen wurden saniert. Im Bereich des Holländischen Gartens (2. BA) sind die Wiederherstellungsarbeiten für den Wegebau nahezu abgeschlossen, die Wege- und Platzflächen wurden erneuert, inkl. Wiederherstellung des friderizianischen Parterres; Regen- und Entwässerungsleitungen und Einläufe wurden neu gebaut.

Um den geschaffenen Standard bzw. Zustand dauerhaft zu erhalten ist eine kontinuierliche und intensive Pflege in allen Bereichen notwendig. Durch die Generalsanierung von Schloss Cecilienhof bis 2018 entsteht auch ein gärtnerischer Mehraufwand. Da das Schloss während der Sanierungszeit geöffnet bleibt, soll auch der umgebende Garten weiterhin attraktiv gehalten werden. So besteht ein erhöhter Pflegeaufwand während der Baumaßnahme.

Im Rahmen der Diskussion um eine Fortsetzung der finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt am Unterhaltungsaufwand der Stiftung wurden im September und Oktober 2016 zwei Umfragen zu den Potsdamer Welterbeparks durchgeführt. In der repräsentativen Bürgerumfrage sowie einer begleitenden Kinder- und Jugendumfrage wurde nach der Wahrnehmung der Parks, ihrer gewünschten und tatsächlichen Nutzung sowie der Haltung zu einem pflichtigen Parkeintritt für Sanssouci befragt.

Folgende zentrale Erkenntnisse wurden dabei gewonnen:

1. Eine überwältigende Mehrheit (knapp 97%) der Potsdamerinnen und Potsdamer hält den Schutz der Welterbeparks für wichtig bis sehr wichtig.
2. Neun von Zehn Potsdamerinnen und Potsdamern haben in den vergangenen 12 Monaten mindestens einen der drei untersuchten Welterbeparks besucht.
3. Die Merkmale Sauberkeit, Gestaltung und der Pflegezustand der Welterbeparks sind den Teilnehmenden besonders wichtig – und sie schätzen deren tatsächliche Umsetzung als sehr positiv ein.
4. Die Potsdamerinnen und Potsdamer finden eine gute Ausstattung der Welterbeparks mit Papierkörben, sanitären Einrichtungen, Sitzbänken und einer ausreichenden Beleuchtung ebenfalls sehr wichtig – hier sehen sie allerdings vielfach noch Verbesserungspotential.
5. Abweichend von den befragten Erwachsenen (ab 16 Jahre) vermissen die befragten Kinder und Jugendlichen ein ausreichendes Angebot an Spiel- und Bewegungsflächen in den Welterbeparks.
6. Die Welterbeparks werden von den Potsdamerinnen und Potsdamern ganz überwiegend zum Spaziergehen, der stillen Erholung beim Sitzen, dem Besuch einer Sehenswürdigkeit sowie der Durchquerung mit dem Fahrrad genutzt.
7. Der Besuch der Parks mit Kindern, einer gastronomischen Einrichtung oder Sehenswürdigkeit, sowie teils die Erholung beim Liegen oder beim Baden spielen eine nachgeordnete,

wenngleich nicht unwichtige Rolle. Andere (teils gar nicht zulässige) Nutzungsmöglichkeiten, sind hingegen nur von geringer Bedeutung.

8. Eine klare Mehrheit der Teilnehmenden (55,6 %) spricht sich gegen einen Pflichteintritt für den Park Sanssouci aus.

**Anlage 2**

---

**Die Mehrwert-Gartenprojekte 01/2019 bis 12/2023 und intensivierende Gartenpflfegemaßnahmen im Rahmen der Projektförderung durch die Landeshauptstadt Potsdam**

Stand: 19.04.2018

---

## Anlage 2

---

<b>1</b>	<b>Mehrwert-Gartenprojekte / Kleinere Gartenrestaurierungen im Projektzeitraum 01/2019 bis 12/2023.....</b>	<b>3</b>
1.1	Park Sanssouci .....	3
1.1.1	Maschinenteichinsel und Bereich westlich des Maschinenteiches .....	3
1.1.2	Fasanerie .....	3
1.1.3	Östlicher Lustgarten, Fortführung von Obstpflanzungen .....	4
1.1.4	Orangerie-Terrassen: Mittleres Orangerie-Blumenparterre .....	4
1.1.5	Ökonomieweg.....	4
1.2	Park Babelsberg .....	5
1.2.1	Wiederherstellung Parkflächen ehem. Unigelände.....	5
1.2.2	Regeneration Wege und Platzflächen .....	5
<b>2</b>	<b>Intensivierende Gartenpflegemaßnahmen im Projektzeitraum 01/2019 bis 12/2023 .....</b>	<b>6</b>
2.1	Park Sanssouci .....	6
2.1.1	Hopfgarten.....	6
2.1.2	Mopke .....	6
2.1.3	Parterre an der Großen Fontäne.....	7
2.1.4	Östlicher Lustgarten.....	7
2.1.5	Umgebung der Neptungrotte.....	7
2.1.6	Gartenbereich zwischen Obelisk und Obelisktor.....	7
2.1.7	Ruinenberg .....	7
2.1.8	Flächen nördlich der Orangerie .....	8
2.1.9	Bereich südwestlich der Orangerie .....	8
2.2	Park Babelsberg .....	8
2.2.1	Künstliche Gewässerränder, Anwachspflege .....	8
2.2.2	Schlossterrassen und Schlossumgebung, Anwachspflege und Ausstattung.....	9
2.3	Neuer Garten .....	9
2.3.1	Pfingstberg und Mirbachwäldchen .....	9
2.3.2	Umgebung Marmorpalais.....	9
2.3.3	Umgebung Schloss Cecilienhof.....	10
2.3.4	Uferweg am Jungfernsee und Ökonomieweg.....	10
<b>3</b>	<b>Gesamtübersicht der geplanten Projektstellen 2019-2023.....</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Verbesserung der Serviceleistungen .....</b>	<b>11</b>

---

**Anlage 2**

---

**1 Mehrwert-Gartenprojekte / Kleinere Gartenrestaurierungen im Projektzeitraum 01/2019 bis 12/2023****1.1 Park Sanssouci****1.1.1 Maschinenteichinsel und Bereich westlich des Maschinenteiches**

Nachdem in den letzten Jahren die markanten buntlaubigen Bäume auf dem Dreieck westlich der Maschinenteichinsel aus Alters- und Sicherheitsgründen gefällt werden mussten, ist eine Nachpflanzung erforderlich.

Im Rahmen der Maßnahme, die mit dem BLDAM bereits in groben Zügen besprochen wurde, soll auch der südlich benachbarte, in den 1960er Jahren begradigte Weg wieder seinen Verlauf aus der Entstehungszeit zurückbekommen sowie die gesamte Pflanzung wegübergreifend korrigiert werden.

Da ein Teil der Gehölze auf der Maschinenteichinsel (Blutbuche und südwestliches Ufer) in engem optischen und gestalterischen Zusammenhang mit den Gehölzen auf diesem Dreieck stehen, wird die Maßnahme je nach Erfordernis (Entwicklung des Zustands der Blutbuche) und nach Möglichkeit (Korrektur der Uferbepflanzung, ohne dass der spätere Uferausbau behindert wird) auch bis dahin ausgedehnt.

**1.1.2 Fasanerie**

In den vergangenen Jahren haben die eigenen Gärtner des Fachbereichs bereits mit Unterstützung der Modellprojekt-Mitarbeiter kräftig sortierend und pflegend in den Gehölzbeständen des südöstlichen Fasaneriebereichs gearbeitet. Langfristig ist an dieser Stelle die Wiedergewinnung der ursprünglichen Raumstruktur der Fasanerie Friedrich Wilhelms IV. beabsichtigt – ein malerischer Wechsel freier Koppelbereiche mit dichter Rahmenpflanzung und hainartigen Beständen.

Die Umwandlung des jetzigen Gehölzbestandes in diese Richtung kann aus ökologischen Gründen nur über mehrere Jahresschritte erfolgen. Die Maßnahme soll zudem in den nächsten Jahren räumlich erweitert werden.

In diesem Rahmen soll auch die seit 1900 verloren gegangene Trasse eines Weges von der Nordwestecke der Fasanerie entlang des Gehölzsaumes der Freundschaftstempel-Sicht wieder erlebbar gemacht und als Rasenweg hergestellt werden.

---

**Anlage 2**

---

den. Je nach Annahme durch das Publikum kann ein Bankstandort eingerichtet werden.

**1.1.3 Östlicher Lustgarten, Fortführung von Obstpflanzungen**

Im östlichen friderizianischen Lustgarten mit seinem regelmäßigen Wegesystem wurde seit der Mitte des 18. Jh. in den heckeneingefassten Kompartimenten Tafelobst angebaut. Im Zeitraum zwischen 2014 bis 2018 erfolgten, finanziert durch Mittel der LHP, umfangreiche Erneuerungen der Wege- und Platzflächen, die Sanierung der Be- und Entwässerungseinrichtungen und die Rekonstruktion der historischen Laubengänge. Mit der Pflanzung der ersten 80 Apfelbäume im Jahr 2017 wird die friderizianische Obstkultur wieder erlebbar.

Nach und nach sollen die 16 Kompartimente entsprechend historischer Pläne mit Apfel- und Birnen-Pyramiden sowie Aprikosen-, Kirsch-, Pfirsich- und Pflaumen-Halbstämmen bepflanzt werden. Für den Aufbau dieser historischen Obstsammlung wurden rund 280 Sorten aus der Zeit zwischen 1747 und 1801 ermittelt.

Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der obstgenetischen Vielfalt und zur Bewahrung des kulturellen Erbes geleistet, der aber einen hohen gärtnerischen Aufwand bedingt.

**1.1.4 Orangerie-Terrassen: Mittleres Orangerie-Blumenparterre**

Die gesamte Terrassenanlage ist in den Jahren zwischen 1850 bis 1870 nach den Plänen von P.J. Lenné entstanden. Bis zu seinem Tod 1866 setzte er seine Pläne in Teilbereichen der Anlage um, so auch für das mittlere Orangerie-Blumenparterre. Der Schmuckbereich dieses Blumenparterres war die Fortführung, des auf der oberen Terrasse noch vorhandenen Schmuckbeetes.

Die Anlage war bis 1945 noch existent und wurde in Folge nicht mehr vorhandener Pflegekapazitäten rückgebaut und in eine schlichte Rasenfläche umgewandelt.

Seitlich der Anlage waren üppige Wasseranlagen, die teilweise über Spenden wiederhergestellt werden sollen. Des Weiteren ist geplant die seit den 1970 Jahren nicht mehr vorhandenen Skulpturen der Springenden Panther nachzugießen und wieder aufzustellen. Von diesem Terrassenbereich erschließen sich Sichten bis zum Neuen Palais, zur Friedenskirche und bis zur Nikolaikirche.

---

## Anlage 2

---

Durch die Wiederherstellung dieses kleinen Schmuckbeetbereiches wird ein weiterer Teilbereich der Orangerieterrassenanlage restauriert, der als vorgezogene Maßnahme zu der gesamten Restaurierung der Terrassen fungiert. Die Schmuckbeetanlage von ca. 200m<sup>2</sup> Beet- u. 500m<sup>2</sup> Rasenfläche wird komplettiert durch ca. 400m<sup>2</sup> Wegefläche, die mit neuem Unterbau und Deckschichten wiederhergestellt werden soll.

### 1.1.5 Ökonomieweg

Der Ökonomieweg vom Grünen Gitter bis zum Neuen Palais stellt über mehr als 2 km Länge eine wichtige Verbindung für den Radverkehr wie auch für den Spaziergänger dar. Seit einiger Zeit ist hier zudem ein Shuttle-Service eingerichtet worden.

Mit zusätzlichem Personal und finanziellen Mitteln kann eine kontinuierliche und bessere Qualität erreicht werden, indem Schädigungen wie Schlaglöcher alljährlich instandgesetzt werden.

## 1.2 Park Babelsberg

### 1.2.1 Wiederherstellung Parkflächen ehem. Unigelände

Mit dem Rückzug der Universität aus dem Park Babelsberg wurden diverse Gebäude aus den 1950er bis 1970er Jahren rückgebaut und die Flächen wieder in das Gartendenkmal Park Babelsberg integriert. Nun gilt es, auf diesen Flächen nach den historischen Geländehöhen mittels gartenarchäologischer Schürfungen zu suchen und die Flächen dann entsprechend der Befunde zu modellieren.

### 1.2.2 Regeneration Wege und Platzflächen

Es soll eine Verbesserung der Pflegequalität wassergebundener Wege- und Plätze im Park Babelsberg herbeigeführt werden.

Zugewachsene Wegeoberflächen sollen gesäubert, die Modellierung und die Wegedecken erneuert werden. Schmale Wege in besonderer Hanglage sollen zur Vorsorge gegen Starkregenfälle große Regenwassersickerschächte nach historischem Vorbild erhalten.

Dies betrifft z.B. die schmalen Fußwege um die Luisenhöhe einschließlich der Platzfläche, die Wege an der Bismarckbrücke bis zum Platz an den Generalseichen, den Weg vom Schwarzen Meer Richtung Schlossküche (oberer Abschnitt),

---

**Anlage 2**

---

den Weg zur Weißen Bank am Flatowturm und die Wege von der Gerichtslaube zum Marstall, sowie vom Kleinen Schloss in Richtung Pleasureground. Der Platz am Fontänenplateau soll restauriert werden.

Im Zuge dieser Arbeiten sollen Gehölzarbeiten zur Pflege der jeweiligen Sichtenprogramme ausgeführt und ggf. die Bänke überarbeitet werden.

## **2 Intensivierende Gartenpflegemaßnahmen im Projektzeitraum 01/2019 bis 12/2023**

In den letzten Jahrzehnten sind eine Reihe von Gartenpartien wiederhergestellt worden. Mit dem Übergang von der niedrigen (extensiv) zu den höheren Pflegestufen (intensiv, hervorragend) ist ein zusätzlicher Pflegebedarf entstanden, der nur durch zusätzliche Personalressourcen aufgefangen werden kann.

Mit Hilfe zusätzlicher Gärtner, die aus Mitteln der LHP finanziert wurden, konnte im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 das vorhandene Pflegedefizit in Teilbereichen abgebaut werden. Diese intensivierete gärtnerische Pflege muss fortgesetzt und weiter ausgebaut werden.

### **2.1 Park Sanssouci**

#### **2.1.1 Hopfengarten**

Durch die fortgesetzte, intensivere Gehölz-, Wiesen- und Wegepflege im Bereich des Hopfengartens in unmittelbarer Nähe des Neuen Palais soll der erreichte Pflegezustand erhalten und einzelne Partien weiter herausgearbeitet werden.

Durch die Wiederherstellung der Posttoravenue mit Sonderinvestitionsmitteln und die gärtnerische Pflege wird dieser Parkbereich eine deutliche Aufwertung erfahren.

#### **2.1.2 Mopke**

Die historische Klinkerpfasterfläche zwischen Neuem Palais und Kolonnaden soll weiterhin intensiver gepflegt und unkrautfrei gehalten werden.

---

**Anlage 2**

---

**2.1.3 Parterre an der Großen Fontäne**

1996/97 wurden das bis dahin in vier Rasenkompartimente der friderizianischen Fassung weiter angeglichen und tiefer untergliedert, so dass jetzt vier Broderieflächen dazu gekommen sind.

**2.1.4 Östlicher Lustgarten**

Die Wege- und Platzflächen sind weiterhin intensiv zu pflegen um Verunkrautungen zu verhindern. Die zahlreichen Hecken sollen zweimal jährlich geschnitten werden. Auch die nach der Baumaßnahme im Holländischen Garten wiederhergestellten (zusätzlichen) Laubengänge sind in die regelmäßige Pflege einzubeziehen.

**2.1.5 Umgebung der Neptungrotte**

Nach Ende der Sanierungsarbeiten an der Neptungrotte und Wiederherstellung dieses Gartenbereiches bedarf es einer intensiven gärtnerischen Pflege. Auch der umgebende Gehölzbestand ist in die Arbeiten einzubeziehen.

**2.1.6 Gartenbereich zwischen Obelisk und Obelisktor**

Dieser Parkbereich ist der östliche Haupteingangsbereich zum Park Sanssouci und gleichzeitig das Verbindungsglied zur angrenzenden Potsdamer Innenstadt.

Die häufigere Wiesenmahd und intensivere Gehölzpflege in diesem Bereich soll fortgeführt werden. Sichtbeziehungen zum Winzerhaus, dem Triumphtor, zur Villa Arnim und zum Dreikönigstor müssen erhalten werden.

**2.1.7 Ruinenberg**

Zur Bewässerung der Fontänen im Park Sanssouci ließ Friedrich II. 1748 auf der Anhöhe ein Wasserreservoir bauen und mit künstlichen Ruinen ausschmücken. Im Zuge der Landschaftsverschönerung um Potsdam beauftragte Friedrich Wilhelm IV. Peter Joseph Lenné 1841 mit der gärtnerischen Gestaltung des Ruinenberggeländes. Auf dem Areal des Ruinenberges ist seit dem Jahr 1992 die lennésche Gestaltung restauriert worden.

Um den in den vergangenen Jahren durch den Einsatz zusätzlicher Gärtner erreichten Pflegezustand zu erhalten, muss die intensive Pflege kontinuierlich fort-

---

**Anlage 2**

---

gesetzt werden. Die intensivere Gehölz- und Wegpflege stellt in diesem Bereich einen hohen gärtnerischen Aufwand dar.

**2.1.8 Flächen nördlich der Orangerie**

Der Garten im Norden der Orangerie wurde nach den Plänen von Peter Joseph Lenné seit 1848 ausgeführt und um 1870 vollendet. Das Areal ist in der Zeit von 1950-1990 stark vernutzt worden und seit 1995 teilweise restauriert.

Die intensivierte Pflege des Gehölzbestandes und die Überarbeitung der Wegeflächen soll fortgesetzt werden. Auch die Sichtbeziehung zum Krongut Bornstedt muss durch gezielten Gehölzschnitt erhalten werden.

**2.1.9 Bereich südwestlich der Orangerie**

Die Pflege des Gehölzbestandes, die Rodung von Wildwuchs und der Erhalt der Sichten zur Orangerie, wie auch zur Nikolai- und zur Friedenskirche sind in diesem Bereich Ziel der gärtnerischen Arbeiten. Dazu gehört ebenfalls die Pflege der angrenzenden Wege.

**2.2 Park Babelsberg****2.2.1 Künstliche Gewässerränder, Anwachspflege**

Nach Wiederherstellung eines Teils der künstlichen Gewässer im Park Babelsberg müssen die Neuanlagen nun in Pflege genommen werden.

Dabei soll das Anwachsen der angepflanzten Vegetation gewährleistet und die Gewässerränder mit den darin verbauten Dichtungssystemen kontinuierlich überwacht und gepflegt werden.

Die Maßnahme betrifft das Schwarze Meer einschließlich der darin befindlichen Inseln, den Wasserfall an der Gotischen Fontäne, die Quellfontäne mit Zu- und Ablauf, den Bachlauf, den Wilhelmstausee und den Wilhelmwasserfall, sowie den Regenwasserfall an der Schlossserpentine.

---

## Anlage 2

---

### **2.2.2 Schlossterrassen und Schlossumgebung, Anwachspflege und Ausstattung**

Auf den Schlossterrassen sind im Rahmen der jüngst abgeschlossenen Sanierungsarbeiten Gartenbereiche entstanden, die kurz nach der Wiederherstellung besonderer Pflege bedürfen.

Dies betrifft z.B. die Ornamentbeete auf der Goldenen und die Hochbeete auf der Blauen Terrasse, die neu gepflanzte Fassadenbegrünung sowie die Efeupflanzungen und die bepflanzten neogotischen Vasen auf der Voltaireterrasse. Auch die wieder hergestellten Mosaikpflasterungen aus kostbaren Materialien benötigen intensivierte Pflege. In der Umgebung des Schlosses soll um den Adlerbrunnen die Obstorangerie mit miniaturisierten Obstbäumen in Tontöpfen erneuert werden, wofür historische Obstsorten nachgezogen werden müssen.

### **2.3 Neuer Garten**

#### **2.3.1 Pfingstberg und Mirbachwäldchen**

Ab 1845 wurde durch Peter Joseph Lenné der Neue Garten um die Gartenanlage des Pfingstberges und des Mirbachwäldchens erweitert. Die Rekonstruktion des 15,22 ha großen Gartenbereiches wurde 2004 vorübergehend abgeschlossen. Einige Wegeverbindungen und auch Blumenbepflanzungen wurden aus Kostengründen und Personalmangel nicht ausgeführt. Zurzeit wird dieser Gartenbereich durch eine Fremdfirma gepflegt. Aus Kostengründen konnte seit 2012 keine Gehölzpflege mehr durchgeführt werden.

Mit den zusätzlichen Gärtnern wurde seit 2014 die Gehölzstruktur des gesamten Areals wieder sichtbar gemacht. Nun ist der Wildwuchs in dem Gelände gerodet und die Sichtachsen sind wieder erlebbar. Der erreichte Zustand muss weiter mit kontinuierlicher gärtnerischer Pflege erhalten werden.

#### **2.3.2 Umgebung Marmorpalais**

Mit der Generalsanierung der Umgebung des Marmorpalais wurden bis 2017 auch wieder die beiden Wasserparterres hergestellt, die für die Aufstellung von Kriegsgerät zu Zeiten des Armeemuseums beseitigt wurden. Die Fläche der neuen Rasen- und Blumenbeete beträgt ca. 450 m<sup>2</sup>.

---

**Anlage 2**

Die Pflege der zusätzlichen sehr anspruchsvollen Flächen und die Anzucht der Wechselbepflanzungen ist nur mit zusätzlichem Personal möglich.

**2.3.3 Umgebung Schloss Cecilienhof**

Die Generalsanierung des Schlosses Cecilienhof wird im Jahr 2018 abgeschlossen. Die gesamte Umgebung wird gärtnerisch neugestaltet. Zahlreiche kleinteilige Gehölz- und Staudenflächen entstehen, die intensiv gepflegt werden müssen. Mit hohem gärtnerischen Mehraufwand muss die Anwachs- und Entwicklungspflege in den nächsten Jahren durchgeführt werden, was nur durch zusätzliches, qualifiziertes Personal möglich sein wird.

Die Gartenfläche um das Schloss Cecilienhof, incl. der gesamten Innenhöfe beträgt ca. 6000 m<sup>2</sup>.

**2.3.4 Uferweg am Jungfernsee und Ökonomieweg**

Durch die Nutzung zweier Wege durch den Neuen Garten als Radwege ist ein höherer Personalaufwand nötig, um den gewünschten Zustand zu halten.

Mit zusätzlichem Personal kann eine kontinuierliche und bessere Qualität erreicht werden. Die freigegebenen Wege für den Radverkehr haben im Neuen Garten eine Gesamtlänge von ca. 3,2 km.

**3 Gesamtübersicht der geplanten Projektstellen 2019-2023**

Parkrevier Sanssouci West		3
Parkrevier Sanssouci Ost		4
Parkrevier Sanssouci Nord		3
Park Babelsberg		4
Neuer Garten		2
<b>Summe AK</b>		<b>16</b>

**Anlage 2**

---

Zusätzliche Auszubildende		1

**4 Verbesserung der Serviceleistungen**

In Anlehnung an die Ergebnisse der Bürgerumfrage im Herbst 2016 sollen auch finanzielle Mittel der LHP für Maßnahmen zur Erhöhung der Servicequalität in den Gärten, z.B. für das Aufstellen zusätzlicher Parkbänke, eingesetzt werden. (Siehe Kosten- und Finanzierungsplan)

## Kosten- und Finanzierungsplan\* "Mehrwert-Gartenprojekte 01/2019 bis 12/2023"

		2019	2020	2021	2022	2023
<b>Kostengruppen (untereinander deckungsfähig)</b>						
<b>Gärtnerstellen</b>	<b>Sanssouci</b>					
	Abbau Pflegedefizit	8,32	8,32	8,32	8,32	8,32
	Mehrwertprojekt östlicher Lustgarten	1,68	1,68	1,68	1,68	1,68
	Stellen zusammen	10	10	10	10	10
	Kosten	543.187 €	554.050 €	565.131 €	576.434 €	587.963 €
	<b>Babelsberg</b>					
	Abbau Pflegedefizit	2	2	2	2	2
	Mehrwertprojekt Komplexerschließung	2	2	2	2	2
	Stellen zusammen	4	4	4	4	4
	Kosten	217.275 €	221.620 €	226.053 €	230.574 €	235.185 €
	<b>Neuer Garten</b>					
	Aktuelles Pflegedefizit	2	2	2	2	2
	Mehrwertprojekte	0	0	0	0	0
	Stellen zusammen	2	2	2	2	2
	Kosten	108.637 €	110.810 €	113.026 €	115.287 €	117.593 €
<b>zusätzliche Auszubildende</b>						
Kosten	16.045 €	16.366 €	16.694 €	17.028 €	17.368 €	
Arbeitsplätze insgesamt**	17	17	17	17	17	
Arbeitsplatzkosten/Arbeitsmittel/Unterhaltungskosten der Arbeitsmittel***	75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €	
<b>Kosten Gärtnerstellen insgesamt</b>	<b>960.144 €</b>	<b>977.847 €</b>	<b>995.904 €</b>	<b>1.014.322 €</b>	<b>1.033.109 €</b>	
<b>Instandhaltungskosten</b>						
<b>zusätzliche Instandhaltungskosten</b>	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	
<b>Instandsetzungskosten</b>						
<b>Instandsetzungskosten</b>						
Sicherheit und Ordnung	- €	- €	- €	- €	- €	
Infrastruktur zur Erhöhung der Servicequalität	40.000 €	30.000 €	20.000 €	10.000 €	10.000 €	
zusammen	40.000 €	30.000 €	20.000 €	10.000 €	10.000 €	
<b>Kosten gesamt</b>	<b>1.010.144 €</b>	<b>1.017.847 €</b>	<b>1.025.904 €</b>	<b>1.034.322 €</b>	<b>1.053.109 €</b>	
<b>Finanzierung</b>						
<b>jährliche Einnahmen netto</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>1.000.000 €</b>	

Erläuterungen

\* Die Personalkosten werden auf der Grundlage des Rundschreibens des Bundesfinanzministeriums II A 3 - HZ 1012-10/07/0001:013 vom 21.08.2017 berechnet. (Tabelle "Nachgeordnete Bundesbehörden", Entgeltgruppe E 5 ohne Pauschalbetrag für sonstige Personalnebenkosten = 4.265 € p. M. an durchschnittlichen Personalkosten inkl. sonst. Personalgemeinkosten - abgesetzt auf von 15 %). Die Kosten werden mit 2 % dynamisiert. Nicht verausgabte Zuwendungen können ohne Anrechnung auf die jährliche Zuwendung auf die Folgejahre übertragen werden.

\*\* Sofern sich im Rahmen der Umsetzung finanzielle Spielräume ergeben, wird die Stiftung die Möglichkeit von FAV-Maßnahmen zur Generierung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse prüfen.

\*\*\* Arbeitsplatzkosten grundsätzlich gem. Bundesfinanzministerium II A 3 - HZ 1012-10/07/0001:013 vom 21.08.2017, aber gedeckelt aufgrund der Limitierung der seitens der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0359**

öffentlich

### Betreff:

Übernahme der Kosten für Blühstreifen/Bienenweiden auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam

**Einreicher:** Fraktionen CDU/ANW, SPD

Erstellungsdatum 16.05.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

06.06.2018

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen bis zur Auflegung eines Förderprogramms durch das Land Brandenburg landwirtschaftliche Betrieben bei der Anschaffung des Saatguts für neu anzulegende Blühstreifen/Bienenweiden auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam finanziell unterstützt werden können.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen: Klimatische Auswirkungen: **Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Das Land Brandenburg verfügt als einziges Bundesland derzeit über kein Programm zur Förderung der Biodiversität auf Ackerflächen. Insbesondere die Blühstreifen/Bienenweiden am Feldrand sind Lebensraum für viele wild lebende Tiere. Die vielfältige Farbenpracht ist nicht nur schön anzusehen, sondern bietet Nektar und Pollen für Bienen und andere Insekten. Insbesondere Bienen – als einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren in der Landwirtschaft – sind u.a. durch monotone Agrarlandschaften bedroht. Unzählige Landwirte in Brandenburg legen deshalb – auf eigene Kosten – bereits freiwillig artenreiche Blühstreifen/Bienenweiden an und verzichten damit auf Einnahmen aus der Bewirtschaftung dieser Flächen. Mit der Kostenübernahme des Saatguts durch die Landeshauptstadt Potsdam würden wir ein deutliches Zeichen für ein umweltbewusstes Handeln setzen und können zum einen Potsdamer Landwirte sowie den Wirtschaftsfaktor Biene unterstützen.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0383**

öffentlich

**Betreff:**

Transparente Weltkugel

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 22.05.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Skulptur „Transparente Weltkugel“ noch in diesem Jahr wieder aufgestellt wird.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Mit dem Haushaltsplan 2017 sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass die Skulptur „Transparente Weltkugel“, die früher ihren Standort vor der Stadt- und Landesbibliothek hatte, wieder aufgestellt werden kann. Der geplante künftige Standort befindet sich neben dem Marktcenter in der Breiten Straße. Nach dem Aufstellen eines Bauschildes sollten zügig Tatsachen geschaffen werden.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0384**

öffentlich

### Betreff:

Keine sexistische oder diskriminierende Werbung auf öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Potsdam

**Einreicher:** Stadtverordnete verschiedener Fraktionen

Erstellungsdatum 22.05.2018

Eingang 922:

### Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, basierend auf den Grundsätzen des Deutschen Werberates gegen Herabwürdigung und Diskriminierung, ein Konzept zu erarbeiten, um sexistische und diskriminierende Werbung auf öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Potsdam zukünftig zu vermeiden.

Dieses ist der Stadtverordnetenversammlung im September 2018 vorzulegen.

Kurzfristig ist in der Stadtverwaltung Potsdam eine Kontaktstelle einzurichten, die Beschwerden über sexistische und diskriminierende Werbung entgegennimmt.

gez. Janny Armbruster, gez. Annina Beck, gez. Kati Biesecke, gez. Gesine Dannenberg, gez. Birgit Eifler, gez. Imke Eisenblätter, gez. Saskia Hüneke, gez. Irene Kamenz, gez. Dr. Carmen Klockow, gez. Kathleen Krause, gez. Corinna Liefeld, gez. Anke Michalske-Acioglu, gez. Dr. Sigrid Müller, gez. Birgit Müller, gez. Ingeborg Naundorf, gez. Babette Reimers, gez. Dr. Karin Schröter, gez. Jana Schulze, gez. Solveig Sudhoff

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:	
Klimatische Auswirkungen:	
<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<small>(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)</small>	

**Begründung:**Rollenzuschreibungen überwinden - öffentliche Herabwürdigungen nicht tolerieren

Werbung erzeugt Aufmerksamkeit und wirbt für ein Produkt oder eine Dienstleistung. Zugleich transportiert sie Werte und Verhaltensweisen und drückt ein Lebensgefühl aus. Damit prägt sie direkt oder indirekt unser Bild von geschlechtlicher Zuweisung als Frauen und Männern, als Mädchen und Jungen. Darum ist es nicht egal, wie Werbung mit Rollenbildern umgeht und ob sie sexistische Botschaften und Klischees vermittelt.

Sexismus bedeutet die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder Geschlechtszuweisung. Dies umfasst Vorurteile und Verhaltensweisen, die Frauen – und Menschen im Allgemeinen - abwerten, verächtlich machen oder auf ihre bloße Sexualität reduzieren. Kritik an sexualisierter Werbung ist in den vergangenen Jahren zunehmend lauter geworden. Viele Menschen sind nicht mehr bereit, Sexismus und Diskriminierung in der Werbung hinzunehmen. Das hat nichts mit Lustfeindlichkeit, Prüderie oder Humorlosigkeit zu tun und ist auch keine bloße „Geschmacksfrage“. Es geht darum, Rollenzuschreibungen zu überwinden und öffentliche Herabwürdigungen nicht zu tolerieren. Wer sich über eine sexistische oder diskriminierende Werbung auf einer öffentlichen Fläche ärgert, soll auch in Potsdam eine Kontaktmöglichkeit für eine Beschwerde erhalten, damit die Verwaltung dieser nachgehen kann. Vorbild könnte der Beschluss des Bremer Senats zu diesem Thema sein.

Deutscher Werberat

Für Beschwerden bei diskriminierender Werbung ist der Deutsche Werberat zuständig. Der hat als freiwillige Schiedsstelle der Werbewirtschaft allgemeine Regeln aufgestellt. Darin heißt es unter anderem: „Werbung genießt den grundrechtlichen Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung. Diese Freiheit kann jedoch nicht schrankenlos sein. Sie findet ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen und den schutzwürdigen Belangen anderer. Dazu zählen insbesondere die für die gesamte staatliche und gesellschaftliche Ordnung geltenden Prinzipien des Schutzes der Menschenwürde und der Nicht-Diskriminierung sowie des Kinder- und Jugendschutzes.“

Wenn der Werberat entscheidet, ein Werbemotiv sei diskriminierend, wird dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben, das beanstandete Motiv zu verbessern oder zu entfernen. Unterbleibt das, ist die nächste und letzte Sanktion des Werberats die öffentlich ausgesprochene Rüge. Vielen Menschen geht die Handhabe durch den Deutschen Werberat nicht weit genug. Überdies haben sie Kritik daran, wie der Werberat mit Beschwerden wegen sexistischer Werbemotive umgeht – viele werden zurückgewiesen.

Melden sexistischer Werbemotive:

Seit August 2017 ist das vom Bundesfamilienministerium geförderte Webformular <https://werbemelder.in> zum einfachen Melden sexistischer Werbemotive verfügbar - die hier eingehenden Beschwerden gehen samt Einschätzung durch Pinkstinks online, womit transparent wird, welches Unternehmen wo und wann mit Sexismus wirbt.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0385**

öffentlich

### Betreff:

Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei der Erstellung der Elternbeitragsordnung

**Einreicher:** Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 22.05.2018

Eingang 922:

### Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. unverzüglich den Prozess für die Ermessensentscheidungen der Stadtverordnetenversammlung bei der Erstellung der Elternbeitragsordnung einzuleiten und Entscheidungsunterlagen in Form von Kalkulations- und Rechenbeispielen, die den gesamten Ermessensspielraum abdecken, zu erstellen.

Für die verschiedenen Modelle sind die konkreten Auswirkungen auf den städtischen Haushalt darzustellen. Einzubeziehen sind die Möglichkeiten, die Eltern soweit beitragsfrei zu stellen, wie das Kita-Gesetz dies erlaubt; eine Beteiligungsvariante, die dem Durchschnitt der kreisfreien Städte im Land Brandenburg entspricht und eine Variante, die die höchstmögliche Beteiligung vorsieht.

2. Die Inanspruchnahme einer Kommunalberatungsfirma ist zu prüfen.

gez. M. Finken  
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**



**Termin: September 2018**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Elternbeitragsordnung zu beschließen und zu deren Erstellung die Eckpunkte hinsichtlich z.B. Beitragshöhe, Staffelung der Beiträge, Einkommensgrenzen sowie soziale Aspekte festzulegen. Dazu bedarf es jedoch der Vorbereitung der entscheidungsrelevanten Unterlagen und Rechenmodelle, um den politischen Entscheidungsspielraum sowie die Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten auf den Haushalt kennenzulernen und beurteilen zu können. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Kitafinanzierung sowie den Erfahrungen mit der aktuellen Elternbeitragsordnung ist unbedingt eine gründliche und transparente Herangehensweise geboten. Dieser Prozess dient auch als Nachweis darüber, dass die Stadtverordnetenversammlung das ihr eingeräumte Ermessen über die Höhe der Beitragssätze fehlerfrei ausgeübt hat.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

- Änderungsantrag  
 Ergänzungsantrag  
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

18/SVV/0385

 öffentlich**Einreicher: Fraktion CDU/ANW****Betreff: Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei der Erstellung der Elternbeitragsordnung**

Erstellungsdatum 05.06.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.06.2018	SVV		X

**Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. bei den Beratungen der Kita-Beitragsordnung auf den Ermessensspielraum der Stadtverordneten aufmerksam zu machen, darzustellen, welchen Spielraum sie haben, welche verschiedene Modelle/Möglichkeiten und deren Auswirkungen auf den Haushalt betrachtet wurden und den Vorschlag der Verwaltung ausführlich zu begründen.
2. Die Kalkulation der Höchstbeiträge/Platzkosten vorzustellen.

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Elternbeitragsordnung zu beschließen und zu deren Erstellung die Eckpunkte hinsichtlich z.B. Beitragshöhe, Staffelung der Beiträge, Einkommensgrenzen sowie soziale Aspekte festzulegen. Dazu bedarf es einer transparenten Darstellung der entscheidungsrelevanten Unterlagen und Rechenmodelle, um den politischen Entscheidungsspielraum sowie die Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten auf den Haushalt kennenzulernen und beurteilen zu können. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Kitafinanzierung sowie den Erfahrungen mit der aktuellen Elternbeitragsordnung ist eine gründliche und transparente Herangehensweise geboten. Dieser Prozess dient auch als Nachweis darüber, dass die Stadtverordnetenversammlung das ihr eingeräumte Ermessen über die Höhe der Beitragssätze fehlerfrei ausgeübt hat.

gez. Matthias Finken  
Fraktionsvorsitzender  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0386**

öffentlich

**Betreff:**

Sozialwohnungen sichern

**Einreicher:** Fraktionen SPD, CDU/ANW

Erstellungsdatum 22.05.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den Oberbürgermeister im Bestreben, die Zahl der zur Verfügung stehenden Sozialwohnungen in Potsdam zu erhöhen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Gesprächen mit dem Land Brandenburg zur Verlängerung der bestehenden Mietpreis- und Belegungsbindungen eine Ausweitung des mit der ProPotsdam und der Genossenschaft „Karl-Marx“ getroffenen Modells auch auf andere Akteure auf dem Wohnungsmarkt zu erreichen.

gez. P. Heuer      M. Finken  
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Zahl der mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen in Potsdam konnte durch bisher getroffene Vereinbarungen stabilisiert werden. Ohne diese würde die Zahl heute nicht bei über 5.000, sondern unter 1.000 Wohnungen liegen. Mit den neuen Fördermöglichkeiten und Vorgaben für Investoren kann die Zahl mietpreis- und belegungsgebundener Wohnungen erstmals wieder spürbar steigen. Voraussetzung ist, dass es eine Anschlussvereinbarung mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg gibt, damit die Zahl der derzeit vorhandenen Mietpreis- und Belegungsbindungen nicht sinkt.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0389**

öffentlich

**Betreff:**

Potsdam schockt

**Einreicher:** Fraktion Bürgerbündnis-FDP

Erstellungsdatum 22.05.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

06.06.2018

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für Potsdam eine Notfall-App bereitstellen zu lassen, um eine schnelle Hilfe in Notfallsituationen, wie zum Beispiel dem Plötzlichen Herztod, zu ermöglichen. Die Notfall-App wird unter anderem vom Arbeiter- Samariter- Bund angeboten und in einigen Städten, z.B. Hannover, Kassel, Hamburg oder Berlin, bereits erfolgreich eingesetzt.

Darüber hinaus soll das Netz für Orte, an denen Laien-Defibrillatoren bereitgestellt werden, insbesondere in den Ortsteilen, vergrößert werden.

gez. W. Kirsch  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Der plötzliche Herztod ist ein gänzlich unerwarteter Tod. Das Schockierende daran ist, dass er in der Regel völlig unvorhersehbar eintritt – auch und vor allem bei Menschen ohne jegliche Vorerkrankung. Bei einem Herzstillstand spielt Zeit die größte Rolle für die Überlebenschance. Je schneller Hilfe eintrifft, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Herzstillstand überlebt werden kann. Der plötzliche Herztod geht fast immer auf eine Herzrhythmusstörung zurück, das sogenannte Herzkammerflimmern. Auch Jugendliche und junge Erwachsene können betroffen sein. Bei ihnen ist der Auslöser oft eine zunächst harmlose Infektion, die auf den Herzmuskel übergreift und diesen entzündet, oder eine Veränderung der Herzkranzgefäße. Mit jeder Minute sinkt die Überlebenschance eines Patienten mit Herzkammerflimmern um 7-10 Prozent. Deshalb muss durch Erste-Hilfe-Maßnahmen schnellstmöglich ein Minimalkreislauf erzeugt werden, um das Absterben der Gehirnzellen zu verhindern. Die Wiederbelebungsmaßnahmen allein können das Herzkammerflimmern jedoch nicht beenden. Sie können nur die Zeit überbrücken, bis ein Defibrillator zum Einsatz kommt.

Mit der Notfall App wird der Standort geortet, der nächste verfügbare Defibrillator auf einer Karte angezeigt und ein Notruf abgesetzt. Zusätzlich zeigt die App eine Kurzdarstellung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen an.

Da insbesondere in den Ortsteilen Defibrillatoren kaum zu finden sind, sollte deren Anzahl vor allem dort vergrößert werden.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

**neue Fassung  
Beschlussvorlage**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0396**

**Betreff:**

öffentlich

**Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018**

**Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018**

Einreicher: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Erstellungsdatum	12.06.2018
	Eingang 922:	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
20.06.2018	Ausschuss für Finanzen	x	
22.06.2018	Jugendhilfeausschuss	x	
27.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) vom 01.08.2018 (Anlage 1)
2. Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018 (Anlage 2)
3. Folgende Grundsätze finden Anwendung:
  - a) Grundlage für die Ermittlung der Platzkosten sind die bestandskräftigen Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten für das Jahr 2010 mit einer zusätzlichen Preisindizierung für 7 Jahre und alle Kindertagesstätten mit einem Errichtungsjahr von 2010 - 2017, die bereits über bestandskräftige Bescheide verfügen.(Anlage 3)
  - b) Festsetzung der Beitragsfreigrenze bis 22.000,99 EUR
  - c) Festsetzung der Beitragsdeckelung ab 92.001,00 EUR
  - d) Festsetzung des Mindestkostenbeitrags in Höhe der doppelten häuslichen Ersparnis – 28 EUR für Kinder bis zum Schuleintritt und 16 EUR für Kinder im Grundschulalter (Hort)
  - e) linearer Verlauf der Beitragsstaffel
  - f) drei Betreuungsstufen (Mindestbetreuungsstufe bis 6 h, längere Betreuungszeit von 6 - 8 h, lange Betreuungszeit 8 - 10h)
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Beginn des Kitajahres 2019 auf der Basis von vollständigen Betriebskostenabrechnungen, die nicht älter als 2 Jahre sind, eine neue Beitragstabelle vorzulegen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine neue Datenbasis zur Verteilung der Elterneinkommen unter Mitwirkung der Träger der Einrichtungen erheben zu lassen und dabei insbesondere die Verteilung zwischen den drei Betreuungszeiten zu erfassen.

**Finanzielle Auswirkungen?** Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:****A) Beitragsfreies Kita-Jahr**

Das durch das Land Brandenburg beschlossene beitragsfreie (letzte) Kita-Jahr wird sich haushaltsneutral darstellen, da hier das Land an die Städte und Gemeinde einen Ausgleich der entfallenen Erträge in den Kita-Einrichtungen (in der Landeshauptstadt Potsdam bei den Trägern) zahlt. Das Land Brandenburg wird für alle betroffenen Kinder eine Erstattungs-Pauschale von 125,00 EUR/Monat an die Kommune zahlen.

Ca. 2.000 Kinder (im letzten Kita-Jahr) á 125 EUR/Monat = 250.000 EUR x 5 Monate (08 bis 12/2018) = 1.250.000 EUR

Dies entspricht dem Betrag der an die Träger auf Grund des Ausfalls der Elternbeiträge gezahlt werden muss. Für die Folgejahre handelt es sich dann jeweils um volle 12 Monate. Dies entspricht dann 3 Mio. EUR/Jahr.

**B) neue Tagespflege-Satzung und Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung**

Die neue Elternbeitragsordnung hat finanzielle Auswirkungen im Volljahreseffekt von 4.552.926 EUR. Für das Haushaltsjahr 2018 werden nur 5/12 davon benötigt. Diese Mittel sind keine Mindererträge bei der Landeshauptstadt Potsdam (LHP), sondern Mindererträge bei den freien Trägern. Dadurch muss die LHP einen höheren (Fehlbedarfs-Zuschuss) Aufwand an die Träger zahlen.

Für das Jahr 2018 wird von einem Mehraufwand von ca. 1.897.042 EUR (5 Monate á 1/12 von 4.552.926 Euro) ausgegangen. Dieser setzt sich aus den Beitragsausfällen bei den Trägern zusammen. Die Mehraufwendungen im Produkt Kita 36502 und Tagespflege 36100 in Höhe von 1.897.042 EUR im Haushaltsjahr 2018 werden durch das Budget des Geschäftsbereiches 3 im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung gem. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2018/2019 gedeckt.

Für die Folgejahre 2019-2022 wird p. a. mit einem Mehraufwand von 4.552.926 EUR gerechnet.

Der Mehraufwand für A) und B) verteilt sich auf das Produkt 36502 Betreuung von Kindern – freie Träger und das Produkt 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

**Berechnungstabelle Demografieprüfung:**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
0	0	0	3	0	<b>60</b>	<b>mittlere</b>

**Begründung:**

Siehe Anlage 4

**Anlagen:**

- Anlage Darstellung der finanziellen Auswirkungen
- Anlage 1 Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung)
- Anlage 1a Beitragstabelle
- Anlage 2 Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Landeshauptstadt Potsdam
- Anlage 2a Beitragstabelle
- Anlage 3 Ermittlung der Platzkosten
- Anlage 4 Begründung
- Anlage 5 Vorgehensweise bei der Ermittlung der Platzkosten und Darstellung des Rechenweges

## Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

**Betreff:** Elternbeitragsordnung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36100, 36502 Bezeichnung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Betreuung von Kindern – freie Träger.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	35.671.098	42.933.300	42.933.300	45.485.400	46.200.700	49.259.400	226.812.100
<b>Ertrag</b> neu	35.671.098	44.183.300	45.933.300	48.485.400	49.200.700	52.259.400	240.062.100
<b>Aufwand</b> laut Plan	95.595.480	108.661.500	108.679.231	114.007.000	115.311.200	119.542.600	566.201.531
<b>Aufwand</b> neu	95.595.480	111.808.542	116.232.131	121.559.900	122.864.100	127.095.500	599.560.173
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	-59.924.382	-65.728.200	-65.745.931	-68.521.600	-69.110.500	-70.283.200	-339.389.431
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	-59.924.382	-67.625.242	-70.298.831	-73.074.500	-73.663.400	-74.836.100	-359.498.073
Abweichung zum Planansatz	0	-1.897.042	-4.552.900	-4.552.900	-4.552.900	-4.552.900	-20.108.642

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Auszahlungen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung</b> <b>zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. innerhalb des Geschäftsbereichs 3 im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein  Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

a) Beitragsfreies Kita Jahr

Das durch das Land Brandenburg beschlossene beitragsfreie Kita-Jahr wird sich haushaltsneutral darstellen, da hier das Konnexitätsprinzip gilt. Das Land Brandenburg wird für alle betroffenen Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR an die Kommune zahlen.

Mit der Annahme, dass bei 6.000 Kita-Kindern, ungefähr ein Drittel im letzten, beitragsfreien Jahr sind, muss von ungefähr 2.000 beitragsfreien Kita-Kindern ausgegangen werden.

Dies bedeutet, dass das Land für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR pro Monat bezahlt. Für das Haushaltsjahr 2018 sind von 08-12/2018 fünf Monate zu berücksichtigen.

Damit wird die Landeshauptstadt Potsdam für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR für 5 Monate erhalten. Dies macht für das Haushaltsjahr 2018 einen Erstattungsbetrag von 1.250.000 EUR.

Dies entspricht dem Betrag der an die Träger auf Grund des Ausfalls der Elternbeiträge gezahlt werden muss.

Für die Folgejahre handelt es sich dann jeweils um volle 12 Monate. Dies entspricht dann 3 Mio. EUR pro Jahr (bei 2.000 Kinder mal 125,00 EUR Erstattungspauschale vom Land mal 12 Monate)

b) Neue Elternbeitragsordnung

Durch den Abzug der institutionellen Förderung (Kosten für das pädagogische Personal nach §16(2) KitaG entstehen der Landeshauptstadt Potsdam zukünftig Mehrkosten.

Die neue Elternbeitragsordnung hat finanzielle Auswirkungen im Volljahreseffekt von 4.552.926 Euro benötigt. Für das Haushaltsjahr 2018 werden nur 5/12 davon benötigt. Diese Mittel sind keine Mindererträge bei der Landeshauptstadt Potsdam sondern Mindererträge bei den freien Trägern. Dadurch muss die LHP einen höheren Aufwand an die Träger zahlen.

Für das Jahr 2018 wird von einem Mehraufwand von ca. 1.897.042 EUR (5 Monate á 1/12 von 4.552.926 Euro) ausgegangen. Dieser setzt sich aus den Beitragsausfällen bei den Trägern zusammen. Die Mehraufwendungen im Produkt Kita 36502 und Tagespflege 36100 in Höhe von 1.897.042 EUR im Haushaltsjahr 2018 werden durch das Budget des Geschäftsbereiches 3 im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung gem. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2018/2019 gedeckt.

Für die Folgejahre 2019-2022 wird p. a. mit einem Mehraufwand von 4.552.926 EUR gerechnet.

Der Mehraufwand verteilt sich auf das Produkt 36502 Betreuung von Kindern – freie Träger und das Produkt 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

c) Zusammenfassung

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021	2022
Mehrertrag Landeserstattungen Beitragsfreies Kita-Jahr	1.250.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR
Mehraufwand beitragsfreies Kita-Jahr	1.250.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR
<b>Mehraufwand neue Elternbeitragsordnung</b>	<b>1.897.000 EUR</b>	<b>4.552.900 EUR</b>	<b>4.552.900 EUR</b>	<b>4.552.900 EUR</b>	<b>4.552.900 EUR</b>

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

# **Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung)**

## **§ 1 Präambel**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 06.06.2018 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),

- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); **zuletzt geändert durch Artikel 1 am 30.05.2018 (GVBl. I. Nr. ...)**,

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425).

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesbetreuung in der Tagespflege der Landeshauptstadt Potsdam werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben sowie ein Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG.

(2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

## **§ 3**

### **Aufnahme von Kindern**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

#### **§ 4**

#### **Kostenbeitragspflichtige**

(1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Tagespflegestelle und bei Urlaub des Kindes erhoben.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

#### **§ 6**

#### **Erhebung des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

#### **§ 7**

#### **Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierten Zahlungsgrundes.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

## **§ 8**

### **Maßstab für den Kostenbeitrag**

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

## **§ 9**

### **Höhe der Kostenbeiträge**

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist.

(2) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich der Elternbeitrag für jedes betreute Kind, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage), bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern um 20 Prozent, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 40 Prozent, bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 60 Prozent und bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern um 80 Prozent. Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

## § 10

### Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

## § 11

### Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
- (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- (e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen ein Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

## **§ 12**

### **Nachweis des maßgeblichen Einkommens**

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

### **§ 13 Besucherkinder**

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

## **§ 14**

### **Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

## **§ 15**

### **Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Träger gewährleisten, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

## Anlage 1a

**Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten  
(Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) vom**

Elternbeitragstabelle (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	Jahres- brutto	Tagespflege				
		6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
0,00 € bis	22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis	24.500,99 €	28,00 €	33,00 €	38,00 €	39,00 €	40,00 €
24.501,00 € bis	27.000,99 €	37,00 €	42,00 €	46,00 €	48,00 €	49,00 €
27.001,00 € bis	29.500,99 €	46,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00 €	59,00 €
29.501,00 € bis	32.000,99 €	54,00 €	59,00 €	64,00 €	66,00 €	68,00 €
32.001,00 € bis	34.500,99 €	63,00 €	68,00 €	73,00 €	75,00 €	77,00 €
34.501,00 € bis	37.000,99 €	72,00 €	77,00 €	82,00 €	84,00 €	86,00 €
37.001,00 € bis	39.500,99 €	80,00 €	86,00 €	91,00 €	93,00 €	95,00 €
39.501,00 € bis	42.000,99 €	89,00 €	94,00 €	99,00 €	102,00 €	105,00 €
42.001,00 € bis	44.500,99 €	98,00 €	103,00 €	108,00 €	111,00 €	114,00 €
44.501,00 € bis	47.000,99 €	106,00 €	112,00 €	117,00 €	120,00 €	123,00 €
47.001,00 € bis	49.500,99 €	115,00 €	121,00 €	126,00 €	129,00 €	132,00 €
49.501,00 € bis	52.000,99 €	124,00 €	130,00 €	135,00 €	138,00 €	141,00 €
52.001,00 € bis	54.500,99 €	133,00 €	138,00 €	143,00 €	147,00 €	151,00 €
54.501,00 € bis	57.000,99 €	141,00 €	147,00 €	152,00 €	156,00 €	160,00 €
57.001,00 € bis	59.500,99 €	150,00 €	156,00 €	161,00 €	165,00 €	169,00 €
59.501,00 € bis	62.000,99 €	159,00 €	165,00 €	170,00 €	174,00 €	178,00 €
62.001,00 € bis	64.500,99 €	167,00 €	173,00 €	179,00 €	184,00 €	188,00 €
64.501,00 € bis	67.000,99 €	176,00 €	182,00 €	188,00 €	193,00 €	197,00 €
67.001,00 € bis	69.500,99 €	185,00 €	191,00 €	196,00 €	201,00 €	206,00 €
69.501,00 € bis	72.000,99 €	193,00 €	199,00 €	205,00 €	210,00 €	215,00 €
72.001,00 € bis	74.500,99 €	202,00 €	208,00 €	214,00 €	219,00 €	224,00 €
74.501,00 € bis	77.000,99 €	211,00 €	217,00 €	223,00 €	229,00 €	234,00 €
77.001,00 € bis	79.500,99 €	219,00 €	226,00 €	232,00 €	238,00 €	243,00 €
79.501,00 € bis	82.000,99 €	228,00 €	235,00 €	241,00 €	247,00 €	252,00 €
82.001,00 € bis	84.500,99 €	237,00 €	243,00 €	249,00 €	255,00 €	261,00 €
84.501,00 € bis	87.000,99 €	245,00 €	252,00 €	258,00 €	264,00 €	270,00 €
87.001,00 € bis	89.500,99 €	254,00 €	261,00 €	267,00 €	274,00 €	280,00 €
89.501,00 € bis	92.000,99 €	263,00 €	270,00 €	276,00 €	283,00 €	289,00 €
ab	92.001,00 €	271,00 €	278,00 €	285,00 €	292,00 €	298,00 €

## **Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Landeshauptstadt Potsdam**

### **§ 1 Präambel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am **XX.** Juni 2018 folgende Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl, I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); **zuletzt geändert durch Artikel 1 am 30.05.2018 (GVBl. I. Nr. ...)**,
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBl. S. 425).

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung sollen den freien Trägern, die Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam betreiben, als Orientierungslinie zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) dienen. Daneben können Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung auch als Orientierung für eine eigene Benutzungsordnung dienen.

(2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

### **§ 3**

#### **Aufnahme von Kindern**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

#### **§ 4**

##### **Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

#### **§ 6**

##### **Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

#### **§ 7**

##### **Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierte Zahlungsgrundes.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder/ Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

(5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

## **§ 8**

### **Maßstab für den Kostenbeitrag**

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte oder mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

## **§ 9**

### **Höhe der Kostenbeiträge**

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung ist. Die Kosten zur Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG, für eine nach § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Kindertagesstätte, werden in die Kostenbeteiligung einbezogen.

(2) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich der Elternbeitrag für jedes betreute Kind, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage), bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern um 20 Prozent, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 40 Prozent, bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 60 Prozent und bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern um 80 Prozent. Für das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

- (3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.
- (5) Die Stundensätze aus dem Absatz 4 werden durch den Träger der Kindertagesstätte jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.
- (6) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.
- (8) Nach § 2 i. V. m. § 5 dieser Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung wird eine Ferienpauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)**

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

## **§ 11**

### **Einkommen**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
- (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- (e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,

- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

## **§ 12**

### **Nachweis des maßgeblichen Einkommens**

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

### **§ 13**

#### **Besucher- oder Gastkinder**

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt. Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

### **§ 14**

#### **Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

### **§ 15**

#### **Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Träger gewährleisten, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung treten zum 01.08.2018 in Kraft.

## Anlage 2a

## Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018

Elternbeitragsabelle (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	Jahres- brutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
		6 h	8 h	10 h	6 h	8 h	10 h	4 h	6 h	8 h
0,00 € bis	22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis	24.500,99 €	28,00 €	38,00 €	40,00 €	20,00 €	31,00 €	32,00 €	16,00 €	19,00 €	22,00 €
24.501,00 € bis	27.000,99 €	37,00 €	46,00 €	49,00 €	31,00 €	45,00 €	47,00 €	21,00 €	29,00 €	31,00 €
27.001,00 € bis	29.500,99 €	46,00 €	55,00 €	59,00 €	42,00 €	52,00 €	55,00 €	27,00 €	36,00 €	37,00 €
29.501,00 € bis	32.000,99 €	54,00 €	64,00 €	68,00 €	49,00 €	59,00 €	62,00 €	32,00 €	42,00 €	44,00 €
32.001,00 € bis	34.500,99 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	56,00 €	66,00 €	70,00 €	38,00 €	48,00 €	50,00 €
34.501,00 € bis	37.000,99 €	72,00 €	82,00 €	86,00 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	43,00 €	54,00 €	56,00 €
37.001,00 € bis	39.500,99 €	80,00 €	91,00 €	95,00 €	70,00 €	80,00 €	84,00 €	49,00 €	60,00 €	63,00 €
39.501,00 € bis	42.000,99 €	89,00 €	99,00 €	105,00 €	76,00 €	87,00 €	92,00 €	54,00 €	66,00 €	69,00 €
42.001,00 € bis	44.500,99 €	98,00 €	108,00 €	114,00 €	83,00 €	94,00 €	99,00 €	60,00 €	72,00 €	75,00 €
44.501,00 € bis	47.000,99 €	106,00 €	117,00 €	123,00 €	90,00 €	101,00 €	107,00 €	66,00 €	78,00 €	82,00 €
47.001,00 € bis	49.500,99 €	115,00 €	126,00 €	132,00 €	97,00 €	108,00 €	114,00 €	71,00 €	84,00 €	88,00 €
49.501,00 € bis	52.000,99 €	124,00 €	135,00 €	141,00 €	104,00 €	115,00 €	121,00 €	77,00 €	90,00 €	94,00 €
52.001,00 € bis	54.500,99 €	133,00 €	143,00 €	151,00 €	111,00 €	122,00 €	129,00 €	82,00 €	96,00 €	100,00 €
54.501,00 € bis	57.000,99 €	141,00 €	152,00 €	160,00 €	118,00 €	129,00 €	136,00 €	88,00 €	102,00 €	107,00 €
57.001,00 € bis	59.500,99 €	150,00 €	161,00 €	169,00 €	125,00 €	136,00 €	144,00 €	93,00 €	108,00 €	113,00 €
59.501,00 € bis	62.000,99 €	159,00 €	170,00 €	178,00 €	132,00 €	143,00 €	151,00 €	99,00 €	114,00 €	119,00 €
62.001,00 € bis	64.500,99 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	139,00 €	150,00 €	158,00 €	104,00 €	120,00 €	126,00 €
64.501,00 € bis	67.000,99 €	176,00 €	188,00 €	197,00 €	146,00 €	158,00 €	166,00 €	110,00 €	126,00 €	132,00 €
67.001,00 € bis	69.500,99 €	185,00 €	196,00 €	206,00 €	153,00 €	165,00 €	173,00 €	115,00 €	132,00 €	138,00 €
69.501,00 € bis	72.000,99 €	193,00 €	205,00 €	215,00 €	160,00 €	172,00 €	181,00 €	121,00 €	138,00 €	145,00 €
72.001,00 € bis	74.500,99 €	202,00 €	214,00 €	224,00 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	126,00 €	144,00 €	151,00 €
74.501,00 € bis	77.000,99 €	211,00 €	223,00 €	234,00 €	173,00 €	186,00 €	195,00 €	132,00 €	150,00 €	157,00 €
77.001,00 € bis	79.500,99 €	219,00 €	232,00 €	243,00 €	180,00 €	193,00 €	203,00 €	138,00 €	156,00 €	164,00 €
79.501,00 € bis	82.000,99 €	228,00 €	241,00 €	252,00 €	187,00 €	200,00 €	210,00 €	143,00 €	162,00 €	170,00 €
82.001,00 € bis	84.500,99 €	237,00 €	249,00 €	261,00 €	194,00 €	207,00 €	217,00 €	149,00 €	168,00 €	176,00 €
84.501,00 € bis	87.000,99 €	245,00 €	258,00 €	270,00 €	201,00 €	214,00 €	225,00 €	154,00 €	174,00 €	183,00 €
87.001,00 € bis	89.500,99 €	254,00 €	267,00 €	280,00 €	208,00 €	221,00 €	232,00 €	160,00 €	180,00 €	189,00 €
89.501,00 € bis	92.000,99 €	263,00 €	276,00 €	289,00 €	215,00 €	228,00 €	240,00 €	165,00 €	186,00 €	195,00 €
ab	92.001,00 €	271,00 €	285,00 €	298,00 €	222,00 €	235,00 €	247,00 €	171,00 €	192,00 €	202,00 €

**Anlage 3**  
**Basis 2010 Index bis 2017**

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung	Krippe ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Krippe > 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga > 6h	Kinder	Gewichtung	Hort ≤ 4h	Kinder	Gewichtung	Hort > 4h	Kinder	Gewichtung
1	ASG mbH	Seepferdchen	232,00 €	7,00	1.624,00 €	254,00 €	13,25	3.365,50 €	199,00 €	17,00	3.383,00 €	208,00 €	45,25	9.412,00 €	185,00 €	95,50	17.667,50 €	193,00 €	41,00	7.913,00 €
2	ASG mbH	Sternkinder	337,00 €	3,50	1.179,50 €	355,00 €	22,50	7.987,50 €	307,00 €	13,50	4.144,50 €	316,00 €	71,75	22.673,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
3	ASG mbH	Hort "Flow-Kids"	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	214,00 €	247,25	52.911,50 €	222,00 €	104,75	23.254,50 €
4	Kirchliches Verwaltungsamt Potsdam-Brandenbu	Evang. Kindertagesstätte Auferstehung	281,00 €	2,00	562,00 €	301,00 €	8,50	2.558,50 €	244,00 €	8,75	2.135,00 €	254,00 €	17,75	4.508,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
5	AWO	Kita Spatzenhaus	232,00 €	4,25	986,00 €	249,00 €	36,75	9.150,75 €	194,00 €	27,25	5.286,50 €	204,00 €	71,25	14.535,00 €	180,00 €	26,75	4.815,00 €	188,00 €	14,25	2.679,00 €
6	AWO	Hort Rasselbande	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	150,00 €	113,25	16.987,50 €	158,00 €	118,50	18.723,00 €
7	AWO	Hort Nuthegeister	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	173,00 €	93,75	16.218,75 €	189,00 €	11,00	2.079,00 €
8	AWO	Kita Kinderland	223,00 €	18,25	4.069,75 €	240,00 €	47,00	11.280,00 €	187,00 €	50,75	9.490,25 €	197,00 €	69,75	13.740,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
9	AWO	Kita Kinderhafen	202,00 €	15,50	3.131,00 €	220,00 €	59,75	13.145,00 €	168,00 €	49,50	8.316,00 €	178,00 €	81,00	14.418,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
10	AWO	Kita Bergkinder	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	8,25	2.128,50 €	267,00 €	8,75	2.336,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
11	AWO	Kita Weberspatzen	255,00 €	5,75	1.466,25 €	272,00 €	12,75	3.468,00 €	222,00 €	4,75	1.054,50 €	230,00 €	30,50	7.015,00 €	208,00 €	84,25	17.524,00 €	216,00 €	104,50	22.572,00 €
12	AWO	Kita Sternschnuppe	238,00 €	4,50	1.071,00 €	259,00 €	47,25	12.237,75 €	204,00 €	25,75	5.253,00 €	214,00 €	69,50	14.873,00 €	190,00 €	23,25	4.417,50 €	199,00 €	30,25	6.019,75 €
13	AWO	Kita Sonnenkinder	449,00 €	2,25	1.010,25 €	466,00 €	38,50	17.941,00 €	413,00 €	5,25	2.168,25 €	422,00 €	76,75	32.388,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
14	AWO	Kita Sandscholle	213,00 €	4,25	905,25 €	231,00 €	47,25	10.914,75 €	179,00 €	10,25	1.834,75 €	188,00 €	106,00	19.928,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
15	AWO	Kita Pfiffikus	237,00 €	15,25	3.614,25 €	256,00 €	34,25	8.768,00 €	201,00 €	22,50	4.522,50 €	211,00 €	53,50	11.288,50 €	187,00 €	25,25	4.721,75 €	195,00 €	33,25	6.483,75 €
16	AWO	Kita Wilde Früchtchen	223,00 €	9,50	2.118,50 €	242,00 €	40,75	9.861,50 €	189,00 €	43,75	8.268,75 €	198,00 €	86,25	17.077,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
17	AWO	Kita Turmspatzen	395,00 €	4,75	1.876,25 €	411,00 €	21,75	8.939,25 €	364,00 €	4,00	1.456,00 €	373,00 €	7,75	2.890,75 €	352,00 €	77,25	27.192,00 €	359,00 €	38,75	13.911,25 €
18	AWO	Kita Tausendfüßler	457,00 €	7,00	3.199,00 €	473,00 €	43,00	20.339,00 €	424,00 €	16,75	7.102,00 €	433,00 €	73,25	31.717,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
19	AWO	Kita Inselmäuse	264,00 €	7,25	1.914,00 €	281,00 €	26,00	7.306,00 €	230,00 €	5,25	1.207,50 €	240,00 €	24,00	5.760,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
20	AWO	Hort Havelsprotten	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	136,00 €	169,00	22.984,00 €	143,00 €	16,00	2.288,00 €
21	AWO	Kita Max und Moritz	405,00 €	3,25	1.316,25 €	426,00 €	20,00	8.520,00 €	370,00 €	9,50	3.515,00 €	380,00 €	43,50	16.530,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
22	Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte Butzemannhaus	Kita Butzemannhaus e.V.	291,00 €	2,00	582,00 €	306,00 €	16,75	5.125,50 €	241,00 €	2,25	542,25 €	253,00 €	28,75	7.273,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
23	Caritasverband f.d. Erzbistum Berlin e.V.	St. Antonius	245,00 €	4,25	1.041,25 €	266,00 €	8,50	2.261,00 €	207,00 €	14,75	3.053,25 €	217,00 €	45,00	9.765,00 €	192,00 €	0,75	144,00 €	200,00 €	11,25	2.250,00 €
24	Caritasverband f.d. Erzbistum Berlin e.V.	St. Peter und Paul	257,00 €	3,50	899,50 €	272,00 €	9,25	2.516,00 €	218,00 €	20,50	4.469,00 €	227,00 €	33,25	7.547,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
25	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Pfingstgemeinde	244,00 €	1,00	244,00 €	256,00 €	9,00	2.304,00 €	209,00 €	9,75	2.037,75 €	217,00 €	26,25	5.696,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
26	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Friedenshaus	304,00 €	2,25	684,00 €	319,00 €	14,25	4.545,75 €	273,00 €	9,00	2.457,00 €	281,00 €	59,25	16.649,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
27	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita St. Nikolai	314,00 €	1,75	549,50 €	329,00 €	6,00	1.974,00 €	284,00 €	10,00	2.840,00 €	292,00 €	12,25	3.577,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
28	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Nuthespatzen	358,00 €	4,50	1.611,00 €	375,00 €	12,25	4.593,75 €	323,00 €	33,50	10.820,50 €	333,00 €	31,75	10.572,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
29	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Sonnenblume	265,00 €	10,25	2.716,25 €	282,00 €	32,00	9.024,00 €	233,00 €	20,00	4.660,00 €	242,00 €	61,25	14.822,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
30	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Regenbogenland	278,00 €	4,75	1.320,50 €	294,00 €	61,25	18.007,50 €	248,00 €	14,25	3.534,00 €	256,00 €	68,00	17.408,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
31	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Waldhaus	214,00 €	0,75	160,50 €	229,00 €	20,00	4.580,00 €	175,00 €	11,75	2.056,25 €	184,00 €	49,50	9.108,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
32	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Kita Sonnenland	246,00 €	13,50	3.321,00 €	263,00 €	76,75	20.185,25 €	214,00 €	18,50	3.959,00 €	223,00 €	99,75	22.244,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
33	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Haus Sonnenland/Knobelsdorffstr. 7	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	10,00	1.970,00 €	205,00 €	20,00	4.100,00 €	183,00 €	59,75	10.934,25 €	191,00 €	61,25	11.698,75 €
34	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Entdeckerland	249,00 €	7,00	1.743,00 €	266,00 €	26,25	6.982,50 €	214,00 €	6,75	1.444,50 €	223,00 €	61,50	13.714,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
35	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Clara Zetkin	206,00 €	2,25	463,50 €	219,00 €	26,00	5.694,00 €	165,00 €	16,25	2.681,25 €	175,00 €	53,50	9.362,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
36	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Am Kanal	264,00 €	2,00	528,00 €	281,00 €	22,00	6.182,00 €	231,00 €	3,75	866,25 €	240,00 €	40,25	9.660,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
37	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Am Heiligen See	205,00 €	4,25	871,25 €	223,00 €	21,00	4.683,00 €	171,00 €	20,25	3.462,75 €	181,00 €	75,25	13.620,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
38	Spielhaus e.V.	Spielhaus	230,00 €	2,25	517,50 €	252,00 €	10,00	2.520,00 €	190,00 €	13,75	2.612,50 €	201,00 €	46,00	9.246,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
39	Elternverein "Zwergenland" e.V.	Zwergenland und Nimmerland	- €	0,00	- €	293,00 €	22,50	6.592,50 €	- €	0,00	- €	240,00 €	42,50	10.200,00 €	212,00 €	1,75	371,00 €	222,00 €	32,50	7.215,00 €
40	Rappelkiste e.V.	Kinderladen Rappelkiste	263,00 €	5,75	1.512,25 €	- €	0,00	- €	228,00 €	20,75	4.731,00 €	236,00 €	3,50	826,00 €	214,00 €	34,50	7.383,00 €	- €	0,00	- €
41	Erziehungs- und Bildungswege gGmbH	Kids Company	264,00 €	1,50	396,00 €	280,00 €	19,25	5.390,00 €	227,00 €	9,00	2.043,00 €	236,00 €	41,25	9.735,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
42	Erziehungs- und Bildungswege gGmbH	Firlefanz	296,00 €	3,75	1.110,00 €	314,00 €	12,00	3.768,00 €	263,00 €	7,50	1.972,50 €	272,00 €	30,50	8.296,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
43	Erziehungs- und Bildungswege gGmbH	Kita Neunmalklug	283,00 €	4,25	1.202,75 €	297,00 €	33,50	9.949,50 €	251,00 €	17,75	4.455,25 €	259,00 €	29,50	7.640,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
44	Evang. Erlösergemeinde Potsdam über KVA Po	Evang. Kita der Erlösergemeinde Potsd	238,00 €	3,00	714,00 €	262,00 €	6,00	1.572,00 €	204,00 €	14,00	2.856,00 €	214,00 €	41,00	8.774,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
45	Evang. Kirchengemeinde Heilig Kreuz über KVA	Evang. Kita Heilig Kreuz	254,00 €	0,50	127,00 €	271,00 €	10,00	2.710,00 €	214,00 €	9,75	2.086,50 €	224,00 €	24,75	5.544,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
46	Freie Schule Potsdam e.V.	Hort der Freien Schule Potsdam	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	147,00 €	36,75	5.402,25 €	156,00 €	44,50	6.942,00 €
47	Waldorfschule Potsdam	Kita der Waldorfschule Potsdam	189,00 €	1,75	330,75 €	212,00 €	2,50	530,00 €	155,00 €	18,50	2.867,50 €	165,00 €	27,25	4.496,25 €	141,00 €	73,25	10.328,25 €	149,00 €	16,75	2.495,75 €
48	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Sternchen"	178,00 €	9,50	1.691,00 €	196,00 €	48,75	9.555,00 €	148,00 €	20,00	2.960,00 €	157,00 €	95,00	14.915,00 €	136,00 €	30,50	4.148,00 €	143,00 €	53,25	7.614,75 €
49	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Sausewind"	191,00 €	5,25	1.002,75 €	209,00 €	38,75	8.098,75 €	158,00 €	8,25	1.303,50 €	167,00 €	55,75	9.310,25 €	144,00 €	83,25	11.988,00 €	152,00 €	52,75	8.018,00 €
50	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten am Filmpark	261,00 €	3,67	957,87 €	275,00 €	14,67	4.034,25 €	233,00 €	2,00	466,00 €	240,00 €	11,33	2.719,20 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
51	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Benjamin Blümchen"	193,00 €	15,00	2.895,00 €	210,00 €	49,50	10.395,00 €	160,00 €	31,00	4.960,00 €	169,00 €	59,25	10.013,25 €	147,00 €	29,00	4.263,00 €	155,00 €	14,50	2.247,50 €
52	Fröbel Potsdam gGmbH	Hort "Schulkinderhaus"	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	83,00 €	92,25	7.656,75 €	92,00 €	46,75	4.301,00 €
53	Fröbel Potsdam gGmbH	Förderhort	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	210,00 €	27,75	5.827,50 €	229,00 €	9,00	2.061,00 €
54	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Kinderland"	276,00 €	9,25	2.553,00 €	295,00 €	17,25	5.088,75 €	240,00 €	23,00	5.520,00 €	250,00 €	44,00	11.000,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
55	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Kastanienhof"	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	154,00 €	58,75	9.047,50 €	163,00 €	80,	

TOP 3.8

88	Montessori-Haus "Starke Kinder" e.V.	Montessori-Haus "Starke Kinder"	244,00 €	1,75	427,00 €	258,00 €	9,25	2.386,50 €	216,00 €	14,50	3.132,00 €	223,00 €	17,25	3.846,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
89	MUG Brandenburg e.V.	Babelsberger Kindertraum	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	318,00 €	35,00	11.130,00 €
90	Verein Oberlinhaus	Oberlin Kindertagesstätte Eiche	351,00 €	5,50	1.930,50 €	366,00 €	22,50	8.235,00 €	325,00 €	13,50	4.387,50 €	332,00 €	9,75	3.237,00 €	314,00 €	42,00	13.188,00 €	320,00 €	22,00	7.040,00 €
91	Verein Oberlinhaus	Oberlinkrippe	268,00 €	7,00	1.876,00 €	282,00 €	55,00	15.510,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
92	Verein Oberlinhaus	Integrations-Kindergarten	257,00 €	2,00	514,00 €	271,00 €	7,50	2.032,50 €	229,00 €	16,75	3.835,75 €	236,00 €	55,25	13.039,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
93	Paritätische Kindertagesstätten gGmbH	Kita Sonnenschein	210,00 €	13,00	2.730,00 €	229,00 €	50,75	11.621,75 €	172,00 €	39,00	6.708,00 €	183,00 €	96,25	17.613,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
94	Potsdamer Betreuungshilfe e.V.	Kita Löwenzahn	185,00 €	7,00	1.295,00 €	205,00 €	34,50	7.072,50 €	151,00 €	19,75	2.982,25 €	161,00 €	53,00	8.533,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
95	Stiftung SPI NL Brandenburg	Die Buntstifte	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	916,00 €	5,50	5.038,00 €	922,00 €	10,50	9.681,00 €
96	Elterninitiative	Haus "Sonnenschein" e.V.	251,00 €	2,00	502,00 €	272,00 €	14,00	3.808,00 €	213,00 €	7,00	1.491,00 €	224,00 €	21,00	4.704,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
97	Treffpunkt Fahrland e.V.	Kita Fahrländer Landmäuse	210,00 €	1,75	367,50 €	227,00 €	10,50	2.383,50 €	169,00 €	25,25	4.267,25 €	180,00 €	43,00	7.740,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
98	Treffpunkt Fahrland e.V.	Hort an der Regenbogenschule Fahrlar	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	106,00 €	80,08	8.488,48 €	114,00 €	25,92	2.954,88 €
99	Frauen in der Lebensmitte e.V.	Kita "Pittiplatsch"	283,00 €	1,75	495,25 €	299,00 €	6,50	1.943,50 €	253,00 €	0,75	189,75 €	260,00 €	19,00	4.940,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
100	Frauen in der Lebensmitte e.V.	Kita "Fridolin"	350,00 €	13,33	4.665,50 €	368,00 €	13,67	5.030,56 €	321,00 €	13,33	4.278,93 €	329,00 €	19,67	6.471,43 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
101	VSB Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	Kita Zauberwald	218,00 €	11,50	2.507,00 €	235,00 €	72,17	16.959,95 €	184,00 €	38,33	7.052,72 €	193,00 €	70,58	13.621,94 €	171,00 €	34,50	5.899,50 €	179,00 €	29,58	5.294,82 €
102	LSB SportService Brandenburg gGmbH	Kita Zauberstern	432,00 €	5,00	2.160,00 €	450,00 €	36,50	16.425,00 €	396,00 €	18,00	7.128,00 €	405,00 €	87,25	35.336,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
103	Spatzennest e.V.	Hort Traumzauberbaum	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	192,00 €	109,00	20.928,00 €	199,00 €	21,75	4.328,25 €
104	Die Kinderwelt GmbH	Kita Farbenspiel	307,00 €	7,00	2.149,00 €	324,00 €	31,58	10.231,92 €	272,00 €	7,75	2.108,00 €	281,00 €	15,25	4.285,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
105	Hoffbauer gGmbH	Evangelische Grundschule Babelsberg	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	122,00 €	275,50	33.611,00 €	- €	0,00	- €
106	Internationaler Bund	Hort an der GS 11	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	440,00 €	5,00	2.200,00 €	448,00 €	6,00	2.688,00 €
107	JOB-SpielWerk gGmbH	Kichererbsen	- €	0,00	- €	264,00 €	0,67	176,88 €	220,00 €	0,50	110,00 €	228,00 €	3,67	836,76 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
108	LSB SportService Brandenburg gGmbH	KiGa Schulplatz 1	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	211,00 €	18,75	3.956,25 €	220,00 €	37,50	8.250,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
109	Independent Living Potsdam gGmbH	Kita/Hort Bornstedter Feld	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	141,00 €	2,00	282,00 €	152,00 €	12,50	1.900,00 €	125,00 €	121,75	15.218,75 €	133,00 €	154,75	20.581,75 €
110	Die Kinderwelt GmbH	Kita Kinderspiel	229,00 €	1,50	343,50 €	245,00 €	3,25	796,25 €	196,00 €	7,25	1.421,00 €	204,00 €	14,50	2.958,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
111	Fröbel Potsdam gGmbH	Kita Sprinfrosch	407,00 €	6,83	2.779,81 €	421,00 €	10,50	4.420,50 €	378,00 €	3,75	1.417,50 €	385,00 €	3,17	1.220,45 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
112	LSB SportService Brandenburg gGmbH	Kita Königskinder	417,00 €	15,50	6.463,50 €	435,00 €	46,25	20.118,75 €	383,00 €	23,50	9.000,50 €	391,00 €	38,50	15.053,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
113	MITRA bilinguale Kindergärten gemeinützige Gm	Stadt der Meister	264,00 €	3,25	858,00 €	282,00 €	10,50	2.961,00 €	223,00 €	8,50	1.895,50 €	231,00 €	30,50	7.045,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
<b>Summe</b>				<b>449,08</b>	<b>121.515,61 €</b>		<b>2.058,01</b>	<b>585.532,63 €</b>		<b>1.380,58</b>	<b>306.419,29 €</b>		<b>3.839,67</b>	<b>900.419,75 €</b>		<b>3.109,49</b>	<b>531.668,36 €</b>		<b>1.963,83</b>	<b>377.417,83 €</b>
<b>Gewichteter Höchstsatz</b>				<b>270,59 €</b>		<b>284,51 €</b>		<b>221,95 €</b>		<b>234,50 €</b>		<b>170,98 €</b>		<b>192,18 €</b>						

Anlage 4

Begründung

**Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung  
für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten  
in der Landeshauptstadt Potsdam zum 01.08.2018**

## Ausgangssituation

### Allgemein

Das bisher gültige Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg führt bezüglich der Berechnung der Höchstbeiträge und anzusetzenden Kosten in einer Vielzahl von Kommunen zu Unsicherheiten und Auseinandersetzungen um die Satzungen bzw. Elternbeitragsordnungen.

Auch gegen die aktuell gültige Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wurde vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch die AWO Kinder- und Jugendhilfe Potsdam gGmbH ein Normenkontrollantrag gestellt.

Auf Grundlage der Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg und der neuen gesetzlichen Vorgaben legt die Landeshauptstadt Potsdam eine Neukalkulation der Höchstbeiträge und damit verbunden Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung vor, die ab dem 01.08.2018 gültig sein soll.

Zum Zwecke der Abstimmung und Transparenz im Arbeitsprozess wurde eine AG Elternbeitragsordnung gegründet, der neben der Verwaltung, Vertreter/-innen der Träger der Einrichtungen Mitglieder des Elternbeirats und Vertreter/-innen aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung angehören. Durch die Verwaltung und durch die Träger wurde jeweils externer juristischer Sachverstand hinzugezogen.

## Grundlagen der Beitragsberechnung

### Betriebskostenabrechnungen Basis 2010 Index bis 2017

Ausgangspunkt ist eine Berechnung des möglichen Höchstbeitrages auf der Grundlage des letzten Jahres mit vollständig abgerechneten Betriebskostenabrechnungen (BKA). Dies ist das Jahr 2010. In den Folgejahren ist aufgrund von Tiefenprüfungen und rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Trägern der Einrichtungen kein Jahr mit vollständig abgerechneten BKA vorhanden.

Die ermittelten Höchstbeiträge wurden getrennt nach Personal- und Sachkosten anhand der Tarifentwicklung SuE TvöD und des Verbraucherpreisindex analog der nachfolgenden Tabellen indexiert.

Entgelterhöhungen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) von 2011 bis 2017 (Veränderung gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenart des Zuschussbereiches 1		Inflationsrate in Deutschland von 2011 bis 2017 (Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenarten der Zuschussbereiche 2 und 3	
Jahr	Entgelterhöhungen *	Jahr	Inflationsrate
2011	1,10%	2011	2,10%
2012	3,10%	2012	2,00%
2013	1,40%	2013	1,50%
2014	1,40%	2014	0,90%
2015	3,03%	2015	0,30%
2016	2,67%	2016	0,50%
2017	2,35%	2017	1,80%

\* Die jeweiligen Entgelterhöhungen galten ab unterschiedlichen Monaten in den verschiedenen Jahren und wurden hier anteilig berücksichtigt.

Chronik der Entgelterhöhungen im TVöD SuE

(Quellen: [www.oeffentlicher-dienst.info](http://www.oeffentlicher-dienst.info) und [www.oeffentlichen-dienst.de](http://www.oeffentlichen-dienst.de))

Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preis eines durch das Statistische Bundesamt definierten Produktwarenkorbs. (Quelle: [www.statista.com](http://www.statista.com))

In der Landeshauptstadt Potsdam wurden in den Jahren 2011 bis 2017 weitere 24 Einrichtungen eröffnet. Für die Kalkulation wurden 11 Einrichtungen mit hinzugezogen, für die bereits eine geprüfte Betriebskostenabrechnung vorliegt.

### Höchstbeiträge

In der **Anlage 3** sind die ermittelten Höchstbeiträge je Einrichtung unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder in den jeweiligen Einrichtungen dargestellt und im Ergebnis gewichtet. Der Weg zur Berechnung wird in **Anlage 5** dargestellt.

### Vergleich des Höchstbeitrages mit den anderen kreisfreien Städten

Der Quervergleich zu den anderen kreisfreien Städten zeigt, dass in Frankfurt/Oder und Brandenburg a.d. Havel, wo ebenfalls die pädagogischen Kosten nach § 16 Abs. 2 KitaG entsprechend der vorherrschenden Rechtsprechung abgezogen werden, zu ähnlichen Beitragshöhen kommen.

Alle vier kreisfreien Städte kalkulieren derzeit die Kosten für Gebäude und Grundstück nach § 16 Abs. 3 KitaG in die Umlage an die Eltern mit ein.

Betreuungsbereich	Krippe ≤ 6h	Krippe > 6h	Kiga ≤ 6h	Kiga > 6h	Hort ≤ 4h	Hort > 4h	Bemerkung
<b>kreisfr. Stadt</b>							
<b>Potsdam 01.01.2016 (alt)</b>	<b>476,00 EUR</b>	<b>555,00 EUR</b>	<b>293,00 EUR</b>	<b>330,00 EUR</b>	<b>222,00 EUR</b>	<b>237,00 EUR</b>	<b>mit päd. Personal</b>
Cottbus	377,00 EUR	408,00 EUR	377,00 EUR	408,00 EUR	214,00 EUR	245,00 EUR	mit päd.Personal
Brandenburg a.d. Havel	220,05 EUR	308,03 EUR	188,81 EUR	268,58 EUR	141,88 EUR	214,83 EUR	ohne päd. Personal
Frankfurt/Oder	273,00 EUR	302,00 EUR	218,00 EUR	233,00 EUR	158,00 EUR	165,00 EUR	ohne päd. Personal
<b>Potsdam 01.08.2018</b>	<b>271,00 EUR</b>	<b>285,00 EUR</b>	<b>222,00 EUR</b>	<b>235,00 EUR</b>	<b>171,00 EUR</b>	<b>192,00 EUR</b>	ohne päd. Personal

Abb: Höchstsätze der kreisfreien Städte im Vergleich

Der Vergleich zeigt die Auswirkung der Kalkulationssystematik, die sich im Wesentlichen aus den zwei Kostenblöcken für pädagogisches Personal nach § 16 Abs. 2 KitaG und für Grundstücks- und Gebäudekosten nach § 16 Abs. 3 KitaG zusammensetzt.

### Zur Abzugsfähigkeit von § 16 Abs. 3 KitaG

Seitens des Kita-Elternbeirates der Landeshauptstadt Potsdam wird die Forderung erhoben, dass die Kosten für Gebäudebewirtschaftung nach § 16 Abs. 3 KitaG ebenfalls von den Platzkosten abgezogen werden.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat in den Gesprächen in der AG Elternbeitragsordnung darauf verwiesen, dass es gängige Rechtspraxis im Land Brandenburg ist, dass die Kosten für die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Erhaltung von Grundstück und Gebäude in die Beitragskalkulation einfließen. So verfahren nicht nur die kreisfreien Städte, sondern auch kreisangehörige Gemeinden.

Es wäre von Vorteil gewesen, wenn der Landesgesetzgeber die aktuelle Novellierung genutzt hätte, um hier endgültige Klarheit zu schaffen.

Diese Klarstellung wird jedoch durch den Gesetzgeber voraussichtlich nicht hergestellt. Lediglich in der Begründung zum neuen KitaG wird ausgeführt, dass Leistungen der Gemeinde nach dem §16 Abs. 3 KitaG nicht zwingend in Abzug gebracht werden müssen. Es läge, wenn, dann in der Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung einer Gemeinde, dies freiwillig zu tun. Damit zusammenhängende juristische Klärungen bleiben abzuwarten.

### Mindestbeitrag

Beim Mindestkostenbeitrag wird sich an der so genannten häuslichen Ersparnis orientiert. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII. Hierzu werden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Versorgung und die so genannte Gesundheitspflege für Kinder von 0 bis 6 Jahre und von 7 bis 14 Lebensjahre herangezogen.

Im Ergebnis würden, wenn die Landeshauptstadt Potsdam diesem Rechenmodell folgen würde, auch bei allen Beitragszahlern unterhalb der Sozialhilfegrenze Beitragsansprüche entstehen. Die Höhe lässt sich anhand der nachfolgenden Tabelle ablesen.

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Krippe</b>	<b>Kita</b>	<b>Hort</b>
6h	14,00 EUR	14,00 EUR	8,00 EUR
8h	19,00 EUR	19,00 EUR	12,00 EUR
10h	19,00 EUR	19,00 EUR	16,00 EUR

Quelle: AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 48

Es wird vorgeschlagen, auch zukünftig unterhalb eines Bruttoeinkommens von 22.000 EUR keine Beiträge zu erheben, die der häuslichen Ersparnis entsprechen würden. Dies führt in dieser Einkommensgruppe zu weitgehenden Entlastungen. Ab 22.001 EUR wird dann ein Mindestbeitrag erhoben, der sich an der doppelten Höhe der häuslichen Ersparnis orientiert.

Zusätzlich gilt der Grundsatz, dass niemand schlechter gestellt werden soll als in der bisher geltenden Beitragstabelle.

### Untere Einkommensgrenze

In der Vorlage zur Kita-Satzung 2016 wurde die Einkommensgrenze nicht nach § 85 SGB VIII geprüft. Der Vorlage der Verwaltung lag eine familienpolitisch angemessene Entlastung

durch die Beitragsfreiheitsgrenze in Höhe von 17.000,99 EUR zu Grunde. Diese wurde wie folgt berechnet:

	Monat	Jahr	
Regelsatz Haushaltsvorstand	399 EUR	4.788 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungs- verordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 1)
Regelsatz Ehegatte/Lebenspartner	360 EUR	4.320 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungs- verordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 2)
Regelsatz Kind bis 6 Jahre	234 EUR	2.808 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungs- verordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 3)
Kosten der Unterkunft	350 EUR	4.200 EUR	Ansatz 2015 Durchschnitt im SGB II pro Bedarfsgemeinschaft
Teilhabe	70 EUR	840 EUR	Betrag, der den Einschnitt bei Teilhabe am gesellschaftlichen Leben etwas minimieren soll
Summe	1.413 EUR	16.956 EUR	
<b>Summe gerundet</b>		<b>17.000 EUR</b>	

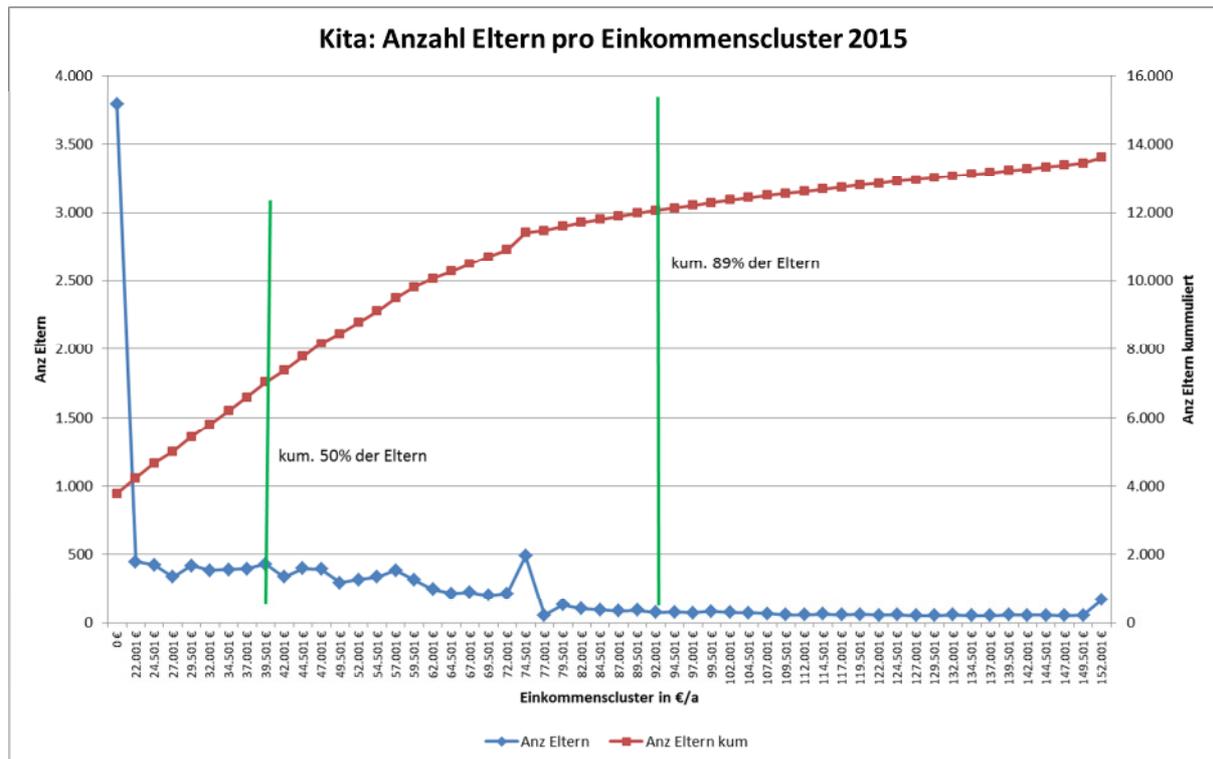
Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde diese Grenze auf 22.000 EUR /a angehoben.

Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass durch die Rechtsprechung anerkannt ist, dass auch Beziehende von Sozialleistungen in Höhe der häuslichen Ersparnis an den Kosten beteiligt werden können. Aus sozialen Erwägungen wird weiterhin auf diese Erhebung verzichtet. Es wird der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen, erneut eine Beitragsfreiheitsgrenze festzulegen, unter der kein Beitrag erhoben wird. Diese soll weiterhin bei einem Bruttoeinkommen von 22.000 EUR zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung liegen.

### **Obere Einkommensgrenze (Einkommenshöchstgrenze)**

Die Festlegung der jährlichen Einkommenshöchstgrenze erfolgte 2015 bei 149.501 EUR (vorher 77.000 EUR). Als Begründung wurde angegeben, dass spätestens ab dieser Beitragsgruppe der administrative Aufwand für die Erhebung der Elternbeiträge im Vergleich zu der aus der Trägerabfrage eruierten mengenmäßigen Besetzung dieser Beitragsgruppe nicht mehr vertretbar ist.

Legt man die Verteilung der Beitragszahlenden in der Landeshauptstadt Potsdam aus der letzten Erhebung zu Grunde, lässt sich auch eine frühere Kappung als Einkommensgrenze ableiten, wenn man nicht allein den Aufwand der Verwaltung, sondern eine hinreichende Differenzierung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzieht.



Das durchschnittliche Bruttojahresgehalt in Potsdam liegt etwa 9 Prozent über den Werten der anderen kreisfreien Städte im Land Brandenburg.

Kreisfreie Stadt	Bruttojahresgehalt
Cottbus	28.439 EUR
Frankfurt/Oder	28.772 EUR
Brandenburg a.d.Havel	28.706 EUR
Potsdam	31.326 EUR

Durchschnittliches Jahresbruttogehalt der kreisfreien Städte 2016, <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/pms/2018/18-05-02.pdf>

Dies rechtfertigt auch beim Höchstbetrag einen höheren Wert, der im Vergleich zu den Höchstsätzen der anderen kreisfreien Städte im Land Brandenburg 9 Prozent höher liegt.

Dadurch würde jedoch der Anstieg der Kurve im mittleren Einkommen deutlich höher werden (steilerer Verlauf), was im Sinne einer sozialverträglichen Staffelung nicht gewollt ist.

### Staffelung nach den Betreuungszeiten

Bei der Staffelung der Betreuungszeiten ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im Land lediglich zwischen Betreuungszeiten unter 6 Stunden und über 6 Stunden unterscheidet. (Hort unter und über 4 Stunden)

Unabweisbar ist jedoch, dass der Aufwand an Personal- und Betriebskosten bei einer Betreuungszeit von 4 bzw. 6 Stunden im Verhältnis zu einer Betreuung von 6 bzw. 8 Stunden höher ist. Um die dritte Betreuungsstufe abzubilden, behelfen sich die kreisfreien Städte, indem sie auf die längere Betreuungszeit jeweils einen prozentualen Aufschlag nehmen. Dieser liegt in Brandenburg pauschal bei 10 Prozent und in Frankfurt/Oder bei 5 Prozent der Platzkosten von mehr als 6 Stunden.

Mit dem Beschluss „Verbesserung der Betreuungsqualität bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in Potsdamer Kitas“ (DS 17/SVV/0848), hat die Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig erstmalig eine Grundlage für die Berechnung der Betreuungsstufe (lange Betreuungszeit) beschlossen, die nunmehr für Krippe und KiGa Grundlage der Berechnung ist. Um auch für den Bereich Hort den Mehraufwand abzubilden, wurde wie in den anderen Städten auf einen prozentualen Aufschlag zurückgegriffen, da der o.g. Beschluss keine Regelung für den Bereich Hort vorgibt.

### **Staffelungsverlauf**

Zur Ausgestaltung des Staffelungsverlaufs macht der Gesetzgeber in §17 KitaG keine Vorgaben. Somit kann die Beitragsbelastung der verschiedenen Einkommensgruppen durch eine annähernd lineare Staffelung, aber auch durch eine degressive bzw. progressive prozentuale Verteilung auf die Einkommen erfolgen.

Durch eine lineare Staffelung wird eine der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsverpflichteten angemessene Verteilung vorgenommen.

Hinsichtlich der Staffelungsstufen ist der Träger der Einrichtung weitestgehend frei in der Gestaltung, soweit insgesamt und innerhalb der Stufen der allgemeine Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG eingehalten wird. Dies wird durch die gewählte Gliederung der Staffelungsstufen erreicht.

Im Vergleich zu den bisherigen Elternbeitragsordnungen, wird mit dieser Empfehlung von einem degressiven Verlauf zu einem linearen Verlauf gewechselt. Ein linearer Verlauf wird für sozial verträglicher gehalten.

### **Beitragsfreies Kita-Jahr**

Das durch das Land Brandenburg beschlossene beitragsfreie (letzte) Kita-Jahr wird sich voraussichtlich haushaltsneutral darstellen, da hier das Land an die Städte und Gemeinden einen Ausgleich der entfallenen Erträge in den Kita-Einrichtungen (in der LHP bei den Trägern) zahlt. Das Land Brandenburg wird für alle betroffenen Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR/Monat an die Kommune zahlen.

Mit der Annahme, dass bei 6.000 Kita-Kindern ungefähr ein Drittel im letzten, beitragsfreien Jahr sind, muss von ungefähr 2.000 Fällen ausgegangen werden.

Dies bedeutet, dass das Land für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR pro Monat bezahlt. Für das Haushaltsjahr 2018 sind von 08 - 12/2018 fünf Monate zu berücksichtigen.

Damit wird die Landeshauptstadt Potsdam für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR für 5 Monate erhalten. Dies macht für das Haushaltsjahr 2018 einen Erstattungsbetrag von 1.250.000 EUR.

Dies entspricht dem Betrag, der an die Träger auf Grund des Ausfalls der Elternbeiträge gezahlt werden muss.

Für die Folgejahre handelt es sich dann jeweils um volle 12 Monate. Dies entspricht dann 3 Mio. EUR pro Jahr (bei 2.000 Kindern mal 125,00 EUR Erstattungspauschale vom Land mal 12 Monate).

**ANLAGE 5****Vorgehensweise bei Ermittlung der Platzkosten von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage bestandskräftiger Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten für das Jahr 2010**Vorbemerkungen:

Die Platzkosten wurden auf der Grundlage angemessener Personal- und Sachkosten (§ 15 Abs. 1 KitaG) des Jahres 2010 ermittelt.

Angemessen sind diejenigen notwendigen und erforderlichen Kosten, die unabwendbar mit dem rechtmäßigen Betrieb einer Kindertagesstätte verbunden sind. Die Feststellung, welche Kosten notwendig und erforderlich sind, erfolgt im Rahmen der Prüfung der Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten, die sich im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam befinden. Die Betriebskostenabrechnungen werden durch die freien Träger der Kindertagesstätten beim Jugendamt eingereicht und dort geprüft. Nach erfolgter Prüfung werden die Zuschüsse für die Kindertagesstätte durch das Jugendamt in Form eines Bescheides endgültig festgesetzt.

Stand heute ist das Betriebskostenjahr 2010 (01.01.2010 bis 31.12.2010) das letzte Jahr, für das für alle damaligen 101 Kindertagesstätten bestandskräftige Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten vorliegen (lediglich für die Kindertagesstätte „Flotowkids“ des Trägers ASG mbH ist noch ein Verfahren beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängig). Mit der Folge, dass Grundlage für die Ermittlung der Platzkosten die bestandskräftigen Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten für da Jahr 2010 sind.

Hinweis: Dem Träger Frauen in der Lebensmitte e. V. wurden in Rahmen der BKA 2010 für die Kindertagesstätte „Kinderhaus Fridolin“ zur Abwendung der Insolvenz einmalig rd. 256.000,00 € anerkannt. Die BKA 2010 ist für die Platzkostenermittlung um diesen Sondereffekt bereinigt worden.

Platzkostenermittlung für jede Kindertagesstätte

Aus dem bestandskräftigen Bescheid über die Zuschüsse zu Betriebskosten der Kindertagesstätte wurden alle Betriebskostenbestandteile aller Betriebskostenbereiche (d. h. alle Personal- und Sachkosten) addiert.

Zur Ermittlung der Kosten für das notwendige pädagogische Personal (NPP) inklusive Leitung wurde zum Zuschussbereich 1 (86,3%, 85,2% bzw. 84% der Kosten des NPP) der Teil der Kosten addiert, der in unserer Abrechnungssystematik durch Elternbeiträge gedeckt ist (13,7%, 14,8% bzw. 16%). Im Ergebnis erhält man 100% der Kosten für das NPP inklusive Leitung. Im Auswertungsblatt „Gebührenkalkulation“ für die einzelne Kindertagesstätte sind diese Kosten unter dem Begriff „ZB 1 (pädagogisches Personal)“ erfasst.

Hinzu kommen die Sachkosten aus dem Zuschussbereich 2 und dem Zuschussbereich 3 zuzüglich Sonderbedarf und Qualitätssicherung.

Erträge für das Mittagessen (Essengeld der Eltern für die ersparten Eigenaufwendungen) und sächliche Aufwendungen der Kindertagesstätte für das Mittagessen

(Lebensmitteleinsatz) bleiben grundsätzlich bei unserer Abrechnungssystematik der Betriebskosten außen vor und tauchen als Kostenpositionen in keiner BKA auf.

Abzug der institutionellen Förderung gem. § 16 Abs. 2 KitaG (Anlage: II. Ansatzfähige Kosten):

Aus dem bestandskräftigen Bescheid 2010 wurden die Kosten für das notwendige pädagogische Personal (NPP) der drei Betreuungsbereiche Krippe, Kindergarten und Hort zuzüglich Leitung ermittelt. Von diesen 4 Beträgen wurde die institutionelle Förderung gem. § 16 Abs. 2 KitaG abgezogen. Die institutionelle Förderung betrug 2010:

Krippe: 84% bis 30.09.2010, 86,3% ab 01.10.2010  
 Kindergarten: 84% bis 30.09.2010, 85,2% ab 01.10.2010  
 Hort: 84%  
 Leitung: 84%

Im Ergebnis verbleiben die nicht durch die institutionelle Förderung gedeckten ansatzfähigen Kosten für das NPP und die Leitung.

Aufteilung der ansatzfähigen Personal- und Sachkosten auf die Betreuungsbereiche:

Die Personalkosten wurden auf der Grundlage der bezuschussten Stellen auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen verteilt. Dazu musste in einem ersten Schritt für jede Betreuungsform das Verhältnis zwischen der Mindestbetreuung und der längeren Betreuung aufgrund der Soll-Stellen (abgeleitet aus den Ist-Kindern) ermittelt werden. Anschließend wurde dieses Verhältnis angewandt, um die bezuschussten Stellen der drei Betreuungsbereiche auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung aufzuteilen. Der Leitungsanteil wurde auf der Grundlage der Ist-Kinder aufgeteilt. Im Ergebnis erhält man den Stellenbedarf.

(Anmerkung: Die Kinderzahlen und Stellenbedarfe für Förderhorte (2 Einrichtungen: „Förderhort“ und „Nuthegeister“) sind beim Hort abgebildet) und stammen aus den jeweiligen BKA und den dort für den Förderhort hinterlegten Betreuungsschlüsseln und ermittelten bezuschussten Stellen. Die hier genannten Personalschlüssel für den Hort (0,6/15 bzw. 08/15) passen nicht zum Förderhort; sind hier aber unerheblich, da sie ohnehin keine Berechnungsgrundlage sind (diese Angaben werden alle aus der BKA übernommen).

Die ansatzfähigen Personalkosten wurden nun durch den Stellenbedarf dividiert. Das Jahresgehalt pro Stelle wurde dann über den Stellenbedarf auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen verteilt.

Für die Ermittlung der Platzkosten pro Jahr wurde dieser Wert durch die jeweilige Anzahl der Ist-Kinder dividiert.

Die Sachkosten wurden auf der Grundlage der Ist-Kinder auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen verteilt. Für die Ermittlung der Platzkosten pro Jahr wurde dieser Wert durch die jeweilige Anzahl der Ist-Kinder dividiert.

Personalkosten und Sachkosten ergeben die Platzkosten/Jahr bzw. die Platzkosten/Monat für die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen.

Gewichteter Höchstsatz:

Auf der Grundlage der Ist-Kinder wurde für die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen der jeweilige gewichtete Höchstsatz ermittelt. Dieser beträgt für:

Krippe bis 6h: 234,25 €

Krippe über 6h:	247,90 €
Kindergarten bis 6h:	195,54 €
Kindergarten über 6h:	206,68 €
Hort bis 4h:	160,25 €
Hort über 4h:	177,61 €

Die ermittelten Höchstbeiträge wurden getrennt nach Personal- und Sachkosten anhand der Tarifentwicklung SuE TvöD und des Verbraucherpreisindex analog der nachfolgenden Tabellen indiziert.

Entgelterhöhungen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) von 2011 bis 2017 (Veränderung gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenart des Zuschussbereiches 1		Inflationsrate in Deutschland von 2011 bis 2017 (Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenarten der Zuschussbereiche 2 und 3	
Jahr	Entgelterhöhungen *	Jahr	Inflationsrate
2011	1,10%	2011	2,10%
2012	3,10%	2012	2,00%
2013	1,40%	2013	1,50%
2014	1,40%	2014	0,90%
2015	3,03%	2015	0,30%
2016	2,67%	2016	0,50%
2017	2,35%	2017	1,80%

\* Die jeweiligen Entgelterhöhungen galten ab unterschiedlichen Monaten in den verschiedenen Jahren und wurden hier anteilig berücksichtigt.

Chronik der Entgelterhöhungen im TVöD SuE

(Quellen: [www.oeffentlicher-dienst.info](http://www.oeffentlicher-dienst.info) und [www.oeffentlichen-dienst.de](http://www.oeffentlichen-dienst.de))

Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preis eines durch das Statistische Bundesamt definierten Produktwarenkörpers. (Quelle: [www.statista.com](http://www.statista.com))

Im Ergebnis verändern sich die Höchstbeiträge wie folgt:

Krippe bis 6h:	260,39 €
Krippe über 6h:	276,43 €
Kindergarten bis 6h:	216,26 €
Kindergarten über 6h:	228,96 €
Hort bis 4h:	176,93 €
Hort über 4h:	196,38 €

In der Landeshauptstadt Potsdam wurden in den Jahren 2011 bis 2017 weitere 24 Einrichtungen eröffnet. Für die Kalkulation wurden 11 Einrichtungen mit hinzugezogen (laufende Nummern 102 bis 113 der Übersicht Platzkosten), für die bereits eine geprüfte Betriebskostenabrechnung nach 2011 vorliegt. Diese rechnerischen Platzkosten wurden ebenso einzeln für den Personal- und Sachkostenbereich bis zum Jahr 2017 indiziert.

Auch diese einzelnen Platzkosten wurden anhand der Ist-Kinder für die Mindestbetreuung und die längere Betreuung für die drei Betreuungsformen gewichtet. Im Ergebnis verändern sich die Platzkosten:

Krippe bis 6h:	270,59 €
Krippe über 6h:	284,51 €
Kindergarten bis 6h:	221,95 €
Kindergarten über 6h:	234,50 €
Hort bis 4h:	170,98 €
Hort über 4h:	192,18 €

Im letzten Schritt erfolgte die rechnerische Bestimmung der Betreuungsumfänge bis 6, bis 8 sowie bis 10 Stunden für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis 4, bis 6 sowie bis 8 Stunden Betreuung im Hort.

Das erfolgte dadurch, dass die oben dargestellten Werte für die Bereiche Krippe und Kindergarten bis 6 Stunden (so genannte Mindestbetreuung) in die Beitragstabelle für die Betreuung bis 6 Stunden übernommen wurde. Analog erfolgte dies für die 4 Stunden Betreuung im Bereich Hort. Es erfolgte die Rundung auf volle Euro-Beträge.

Der Betreuung bis 8 Stunden bzw. im Bereich Hort bis 6 Stunden wurden die Werte der verlängerten Betreuungszeit (über 6 h bzw. über 4 h) gleichgesetzt. Es erfolgte die Rundung auf volle Euro.

Die Betreuungszeiten bis 10 Stunden im Bereich Krippe und Kindergarten sowie bis 8 Stunden im Hort wurden rechnerisch dadurch ermittelt, dass die Werte für die verlängerte Betreuungszeit um 5 % erhöht wurde. Die Ergebnisse wurden auf volle Euro gerundet.

Im Ergebnis stehen die Höchstbeiträge:

Krippe bis 6h:	271 €
Krippe bis 8h:	285 €
Krippe bis 10h:	298 €
Kindergarten bis 6h:	222 €
Kindergarten bis 8h:	235 €
Kindergarten bis 10h:	247 €
Hort bis 4h:	171 €
Hort bis 6h:	192 €
Hort bis 8h:	202 €



## 2. Platzkosten Musterkita

Präsentation\_Datenquelle\_Musterkita\_BKA\_10\_20180508.xls [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
40	Stellenbedarf		3.830						
41	Jahresgehalt/Stelle	6.398,13 €							
42									
43	Jahresgehaltskosten	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €
44	* Stellenbedarf	0,831	2,035	1,095	3,628	3,984	2,257	13,830	
45	2. Personalkosten/Eintr.	5.317,76 €	13.018,20 €	7.006,65 €	23.215,50 €	26.487,12 €	14.441,89 €	88.486,13 €	
46	/ Kinderzahl - gesamt	7,00	13,25	17,00	45,25	95,50	41,00	219,00	
47	3. Personalk. /Platz/Jahr	759,54 €	982,51 €	412,16 €	513,05 €	266,88 €	352,24 €		
48									
49	<b>B.) Sachkosten</b>	KK < 6h	KK > 6h	KG < 6h	KG > 6h	H < 4h	H > 4h		
50	Sachkosten	12.197,78 €	23.075,40 €	29.606,17 €	78.804,66 €	166.317,02 €	71.403,12 €	381.397,16 €	
51	Frühstück/Vesper								
52	Sachkosten gesamt	12.197,78 €	23.075,40 €	29.606,17 €	78.804,66 €	166.317,02 €	71.403,12 €	381.397,16 €	
53	/ Kinderzahl - gesamt	7,00	13,25	17,00	45,25	95,50	41,00	219,00	
54	Sachk. /Platz/Jahr	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	
55									
56	<b>C.) Betriebskosten/Platz/Jahr</b>	KK < 6h	KK > 6h	KG < 6h	KG > 6h	H < 4h	H > 4h		
57	Gehaltskosten	759,54 €	982,51 €	412,16 €	513,05 €	266,88 €	352,24 €		
58	Sachkosten	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €		
59	gesamt/Platz	2.501,08 €	2.724,05 €	2.153,70 €	2.254,59 €	2.008,42 €	2.093,78 €		
60	/o Monat	208,42 €	227,00 €	179,47 €	187,88 €	167,37 €	174,48 €		
61	Höchstzulassung	208,00 €	227,00 €	179,00 €	188,00 €	167,00 €	174,00 €		
62	Betrag weiterer Betreuungszeit (5 Proj.)								
63									
64									
65									

## 3. Personalkosten (ZB 1) und Sachkosten (ZB 2 und ZB 3) Musterkita

Präsentation\_Datenquelle\_Musterkita\_BKA\_10\_20180508.xls [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	<b>Gebührenkalkulation für die Elternbeiträge für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Potsdam</b>								
2	Auf der Grundlage der Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung des Landes Brandenburg vom 01. Juni 2004, in der jeweils gültigen Fassung								
3	Betriebskostenerfassung lt. § 1 ff der KitaBKNV								
4									
5	<b>I. Kosten</b>								
6									
7	<b>A.) Personalkosten (§ 1 Kita-BKNV)</b>								
8	1.ZB I (Pädagogisches Personal)			562.244,29 €					
9									
10	<b>B.) Sachkosten (§ 2 Kita-BKNV)</b>								
11	2. ZB II		303.281,16 €						
12	3. ZB III		78.116,00 €						
13	Sachkosten gesamt		381.397,16 €		941.397,16 €				
14	<b>Betriebskosten lt. § 1 KitaBKNV gesamt (A+B)</b>				<b>943.641,45 €</b>				
15									
16	<b>II. Ansatzfähige Kosten</b>								
17	<b>A.) Personalkosten I. A. / Eigenanteil der Kommune</b>								
18		562.244,29 €			473.758,16 €		88.486,13 €		
19	davon KK	115.085,37 €	84,0%	86,3%	97.571,46 €		17.509,91 €		
20	KG	187.696,96 €	84,0%	5,2%	158.233,12 €		29.462,14 €		
21	H	244.217,17 €		84%	205.142,42 €		39.074,75 €		
22	Entgelt	15.245,79 €		84%	12.806,46 €		2.439,33 €		
23	<b>B.) Sachkosten I. B</b>						381.397,16 €		

### 4. Betriebskostenabrechnung Musterkita: Personalkosten (ZB 1)

295			Arbeitsleistungen	11.050,00 €	11.050,00 €
296					
297			<b>Summe der Eigenleistungen</b>	<b>11.050,00 €</b>	<b>11.050,00 €</b>
298					
299			<b>Ausgaben</b>		
300					
301			Zuschussbereich I	479.021,88 €	473.758,16 €
302			nicht durch Elternbeiträge gedeckte Personalkosten	- €	- €
303			Zuschussbereich II	330.533,88 €	303.281,16 €
304			Zuschussbereich III	77.119,00 €	76.841,00 €
305			Sonderbedarf	24.716,37 €	- €
306			Qualitätsicherung	1.275,00 €	1.275,00 €
307					
308			<b>Summe Ausgaben</b>	<b>912.668,13 €</b>	<b>855.155,32 €</b>
309					
310			<b>Einnahmen</b>		
311			Anrechnung Elternbeiträge (EB)		
312			Höhe der gesetzl. Elternbeiträge	253.957,70 €	253.957,70 €
313			Elternbeiträge anderer Klans des Trägers	- €	- €
314			abzüglich Personalkosten	89.479,43 €	- €
315			abzüglich 13,7% PK (Krippe)	17.602,95 €	17.509,91 €
316			abzüglich 14,8% PK (Kiga)	29.618,68 €	29.462,14 €
317			abzüglich 16,0% PK (Hort)	39.805,51 €	39.074,75 €
318			abzüglich 16,0% PK (Leitung)	2.452,29 €	2.439,33 €
319			verbleibende EB	164.478,27 €	165.471,57 €
320			von 5% zur fr. Verwendung	8.223,91 €	8.273,58 €
321			anrechenbare Elternbeiträge	156.254,36 €	157.197,99 €
322					
323			erhöhte Personalkostenerstattung (vgl. Ausg.)	- €	- €
324					
325			Sonstige Einnahme	- €	- €
326			Zuschuss der LHP	642.377,09 €	642.377,09 €
327			Personalmehrförderbedarf 4. Quartal 2010	7.452,06 €	7.452,06 €
328					
329			<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.06.083,51 €</b>	<b>807.027,14 €</b>
330					
331			<b>Ergebnis Betriebskostenabrechnung 2010</b>	<b>1.06.582,62 €</b>	<b>48.128,18 €</b>
332					
333					
334					
335					
336					
337					

	Soll-Stellen	Ist-Stellen	Zuschuss	Zuschuss Träger	Zuschuss LHP
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					
101					
102					
103					
104					
105					
106					
107					
108					
109					
110					
111					
112					
113					
114					

Angaben zum weiteren pädagogischen Personal					
Nr.	Personalnummer	Eingruppierung	h/Woche	Personalkosten	Stellenanteil
		Träger	Träger	Träger	Träger
		FB	FB	FB	FB
1	9188	S17 Stufe 2	16,2	17.491,19 €	0,405
2		S17 Stufe 2	16,2	17.276,11 €	0,405
3					
<b>Summe Leitung</b>			<b>16,2</b>	<b>17.491,19 €</b>	<b>0,405</b>

Angaben zum weiteren pädagogischen Personal					
Nr.	Personalnummer	Eingruppierung	h/Woche	Personalkosten	Stellenanteil
		Träger	Träger	Träger	Träger
		FB	FB	FB	FB
1	8323	S6 Stufe 6	40	5.321,52 €	1,000
		S6 Stufe 6	40,00	44.976,64 €	1,000

### 5. Betriebskostenabrechnung Musterkita: Sachkosten (ZB 2 und ZB 3)

Präsentation\_Datenquelle\_Musterkita\_BKA\_10\_0180508.xls [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Excel

Rechtschreibung, Recherchieren, Thesaurus, Übersetzen, Neuer Kommentar, Löschen, Vorheriger, Weiter, Kommentare, Freihandmerkungen anzeigen, Blatt schützen, Arbeitsmappe schützen, Arbeitsmappe freigeben, Benutzer dürfen Bereiche bearbeiten, Änderungen nachverfolgen, Änderungen

211	2. Anbau Gebäude 3 lt. Antrag vom 31.03.2010/Anteilig ab 08/2010	6.088,00 €	6.088,00 €
212	3.	-	-
213	<b>Gesamt Abschreibungen</b>	<b>14.738,00 €</b>	<b>14.738,50 €</b>
214			
215	<b>Gesamt Zuschussbereich II</b>	<b>330.628,88 €</b>	<b>303.281,16 €</b>
216			
217	Erläuterungen zum ZB II:		
218			
219			
220	<b>Zuschussbereich III</b>		
221	<b>Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind</b>		
222			
223			
224	<b>Sonstige Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit</b>		
225	Kita und Hort mit eigenem Standort	77.119,00 €	76.841,00 €
226	Hort an der Schule	-	-
227	<b>Summe Pauschalen Zuschussbereich III</b>	<b>77.119,00 €</b>	<b>76.841,00 €</b>
228			
229	<b>manuelle Eingabe</b>		
230	1.	-	-
231	2.	-	-
232	<b>Summe manuelle Eingabe</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
233			
234	<b>Gesamt Zuschussbereich III</b>	<b>77.119,00 €</b>	<b>76.841,00 €</b>
235			
236	Erläuterungen zum ZB III:		
237			
238			
239	<b>Sonderbedarf</b>		
240	1. Differenz Personalkosten Leitungsanteil	1.010,00 €	-
241	2. Personalmehrbedarf	23.706,43 €	-
242	3.	-	-
243	4.	-	-
244	5.	-	-
245	<b>Sonderbedarf</b>	<b>24.716,37 €</b>	<b>-</b>
246			
247			
248	Erläuterungen zum Sonderbedarf:		
249	Sonderbedarf Nr. 1: Der für die Größe der Einrichtung und entsprechend der Anzahl der Mitarbeiter im nicht		
250			
251			
252	<b>Qualitätssicherung</b>		
253	Pauschaler Zuschuss zur Qualitätssicherung für 17 (MA) abgerechnet und für 17 Mitarbeiter anerkannt.	1.227,00 €	1.275,00 €
254			
255			
256	<b>Summe der Einnahmen aus Eigenleistungen der Kita</b>		
257	Geldspenden (in Buchhaltung aufgenommen)	-	-
258	Wert der Sachspenden gem. Spendennachweis	-	-
259	Arbeitsleistungen	11.050,00 €	11.050,00 €
260			
261	<b>Summe der Eigenleistungen</b>	<b>11.050,00 €</b>	<b>11.050,00 €</b>
262			
263			

Man anerkannt

ok, Im Antrag 2010 genehmigt

ok

ok

manuelle Eingabe für den Fachbereich

manuelle Eingabe für den Fachbereich

ok, ein Mehrbedarf Leitungsanteil besteht nicht  
ok, Personalmehraufwand wurde nicht beantragt

ok

ok

ok, keine Unterlagen vorhanden

Platzkosten, AnlageBKA\_neu, Personal\_BKA, KostenrechnungBKA\_neu, AnlageAntrag\_neu, Personal\_Antrag, KostenrechnungAntrag\_neu, Bescheid, Import, 75%



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0419**

öffentlich

### Betreff:

Entscheidungsgrundlage Kitabeitragsrückzahlungen

**Einreicher:** Fraktionen SPD, CDU/ANW, Die LINKE, Bündnis  
90/Die Grünen, Bürgerbündnis

Erstellungsdatum 05.06.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
27.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Formen einer Rückzahlung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung folgende Sachverhalte zu klären:

1. ob und inwiefern ein Rechtsanspruch auf Rückerstattungen besteht;
2. Klärung des Ermessensspielraums auf freiwillige Rückerstattungen mit der Kommunalaufsicht und der Fachaufsicht;
3. Ermittlung der finanziellen Auswirkungen für den aktuellen Doppelhaushalt und die Jahresabschlüsse seit 2016 (ggf. Rückstellungen und Vorschläge für Deckungen);
4. Erstellung einer belastbaren Beitragstabelle für die Jahre 2016 bis 2018 einschließlich des zulässigen Höchstbeitrages unter Berücksichtigung aktuell vorliegender, möglichst beschiedener Betriebskostenabrechnungen des jeweils aktuellen Immobilienbestandes in Varianten.

Die Ergebnisse zu 1. und 2. sollen dem Hauptausschuss Ende Juni 2018 vorliegen. Die Ergebnisse zu 3. und 4. sollen im September 2018 vorgestellt werden.

gez. P. Heuer M. Finken H.-J. Scharfenberg J. Armbruster und P.Schüler W. Kirsch  
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Nachdem die Verwaltung sich entschieden hat, vorerst keine eigene Vorlage zum Sachverhalt einzubringen, haben sich die Fraktionen nach Beratung im Hauptausschuss auf dieses Vorgehen zur Vorbereitung einer Entscheidung in der Sache verständigt.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0417**

öffentlich

### Betreff:

Rückzahlung rechtswidriger Kita-Elternbeiträge

**Einreicher:** Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 31.05.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
27.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beauftragt den Oberbürgermeister, dafür Sorge zu tragen, dass von Eltern seit 2014 zu viel gezahlte Kita-Elternbeiträge unverzüglich zurückerstattet werden.

1. Die Zuschüsse des Landes Brandenburg zu den Personalkosten hätten unstrittig von den tatsächlichen Kosten abgezogen werden müssen, die auf die Elternbeiträge umgelegt wurden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die dadurch zu viel gezahlten Beträge für alle Einkommensstufen zu ermitteln. Dafür ist die Differenz zwischen dem tatsächlich erhobenen Betrag und dem Betrag zu ermitteln, der auf der gleichen Berechnungsbasis erhoben worden wäre, wenn die Zuschüsse des Landes in der Kalkulation abgezogen worden wären.

Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Höhe der ermittelten Rückzahlungsbeträge und einen Verfahrensvorschlag zur schnellen Abwicklung der Rückzahlungen spätestens im September 2018 zu unterrichten.

Weitere Rückzahlungsansprüche bleiben unberührt.

2. Zwischen Stadtverwaltung und Elternvertreter\*innen ist strittig, ob die Grundstücks- und Gebäudekosten auf die Elternbeiträge umgelegt werden dürfen. Sollte eine gerichtliche Klärung ergeben, dass diese Kosten nicht auf die Elternbeiträge umgelegt werden dürfen, wird der Oberbürgermeister beauftragt, auch diese Kosten vollständig und rückwirkend an die betroffenen Eltern zurück zu zahlen.

Corinna Liefeld und Arndt Sändig  
Fraktionsvorsitzende

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

<b>Beschlussverfolgung gewünscht:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Termin:</b>
Demografische Auswirkungen: <input style="width: 90%;" type="text"/>	
Klimatische Auswirkungen: <input style="width: 90%;" type="text"/>	
<b>Finanzielle Auswirkungen?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<small>(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)</small>	
<div style="text-align: right;">ggf. Folgeblätter beifügen</div>	

**Begründung:**

Seit Monaten fordern Elternvertreter\*innen die Rückzahlung zu viel gezahlter Elternbeiträge. Mit dem Antrag wollen wir sicherstellen, dass alle rechtswidrig zu viel eingenommenen Elternbeiträge unverzüglich an die Eltern zurückgezahlt werden. Dabei gehen wir von einer Bringschuld des Oberbürgermeisters aus, der für die fehlerhafte Beitragskalkulation verantwortlich ist.

Die unstrittig zu viel erhobenen Beträge, die aus einer fehlerhaften Kalkulation der Personalkosten resultieren, sollen umgehend berechnet und rückerstattet werden. Für die darüber hinaus strittigen Kosten soll der Oberbürgermeister verpflichtet werden, seit 2014 zu viel gezahlte Beträge nach gerichtlicher Klärung vollständig und schnell zurückzuzahlen.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0361**

öffentlich

### Betreff:

Neubesetzung des Kuratoriums der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH

**Einreicher:** Fraktionen

Erstellungsdatum 16.05.2018

Eingang 922: 16.05.2018

### Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Die von der Landeshauptstadt Potsdam in das Kuratorium der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH gemäß Drucksache Nr. 16/SVV/0530 am 14.09.2016 entsandten städtischen Vertreter/innen werden abberufen.
- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung entsendet gemäß § 8 Abs. 1 lit. b) Gesellschaftsvertrag der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH drei Mitglieder in das Kuratorium der Gesellschaft:

- über die Fraktion SPD Herr Andreas Schlüter  
**(1 Sitz)**
- über die Fraktion DIE LINKE Frau Dr. Karin Schröter  
**(1 Sitz)**
- über die Fraktion CDU/ANW Herr Eberhard Kapuste  
**(1 Sitz)**

Als Nachrücker/innen werden entsandt:

- über die Fraktion SPD Herr Claus Wartenberg
- über die Fraktion DIE LINKE Frau Birgit Müller
- über die Fraktion CDU/ANW Herr Matthias Finken

gez.  
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:****I. Sachverhalt**

Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin der 1991 errichteten und 1993 gegründeten Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH (MF gGmbH).

Am 14.09.2016 beschloss die Stadtverordnetenversammlung gemäß Drucksache Nr. 16/SVV/0530, dass das Kuratorium der MF gGmbH entsprechend § 41 Abs. 6 BbgKVerf neu bestellt wird und die von der Stadtverordnetenversammlung zu entsendenden Mitglieder neu gewählt werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag (GV) hat die MF gGmbH ein Kuratorium (Aufsichtsrat), das aus folgenden Mitgliedern besteht (Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag):

- a) der/dem Beigeordneten für Bildung, Kultur und Sport der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzende/r,
- b) **drei Vertretern, welche von der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 104 Abs. 1 GO i.V.m. § 50 Abs. 2 und 3 GO (jetzt: § 97 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 43 Abs. 2 und 3 BbgKVerf) entsandt werden,**
- c) einem Mitglied, welches vom Ministerium des Landes Brandenburg entsandt wird, das für Kultur zuständig ist,
- d) einem Mitglied, welches von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg entsandt wird.

**Die Fraktion SPD möchte aus organisatorischen Gründen das aktuelle Kuratoriumsmitglied Florian Engels abberufen. Andreas Schlüter soll als neues Mitglied ins Kuratorium entsandt werden.**

Von der Stadtverordnetenversammlung sind deshalb alle **drei Kuratoriumsmitglieder** neu zu entsenden.

Neben Stadtverordneten können auch Beschäftigte der Gemeinde oder sachkundige Dritte als Aufsichtsrats(Kuratoriums)mitglieder entsandt werden (§ 97 Abs. 2 BbgKVerf). Die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kuratoriums) sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und fachliche Eignung verfügen (§ 97 Abs. 4 BbgKVerf).

Gemäß § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf i.V.m. § 41 Abs. 2 BbgKVerf ergibt sich für die **drei** von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen in das Kuratorium für den Rest der Amtszeit zu entsendenden Mitglieder folgende Sitzverteilung:

Sitze der Fraktionen =  $\frac{\text{Zahl der Kuratoriumssitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Zahl der Mitglieder aller Fraktionen}}$

Fraktion <b>SPD</b>	$3 \times 15/56 = 0,804$	<b>1 Sitz</b>
Fraktion <b>DIE LINKE</b>	$3 \times 14/56 = 0,750$	<b>1 Sitz</b>
Fraktion <b>CDU/ANW</b>	$3 \times 10/56 = 0,535$	<b>1 Sitz</b>

**Die Benennung von Nachrückern/Nachrückerinnen ist zu empfehlen für den Fall, dass während der Amtszeit des Kuratoriums eine Mandatsniederlegung erfolgen sollte. Die Nachbesetzung des Mandates könnte dann zeitnah erfolgen.**

## II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kuratoriumsneubesetzung bilden die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Gesellschaftsvertrag der MF gGmbH.

§ 8 des Gesellschaftsvertrages der MF gGmbH regelt die Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf i.V.m. § 97 Absatz 1 und 2 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Bestellung ihrer Vertreter/innen in Unternehmen.

Die Beschlussfassung über Bestellungen von mehreren Gremienmitgliedern erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf mittels Wahl. Somit sind die gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der MF gGmbH von der Stadtverordnetenversammlung in das Kuratorium zu entsendenden Mitglieder gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss zu wählen.

**Darüber hinaus sind bei der Auswahl und Benennung von Aufsichtsrats(Kuratoriums)mitgliedern die von der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss unter den Drucksachen (DS):**

DS 08/SVV/0061	Public Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam
DS 11/SVV/1001	Vergabe von Aufsichtsratsmandaten an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (empfohlene Verhaltensregeln)
DS 12/SVV/0278	Handlungskatalog für Mitglieder von Aufsichtsräten in städtischen Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam
DS 13/SVV/0830	Frauenanteil in Aufsichtsräten (Frauenanteil von 50 % angestrebt)

festgelegten bzw. empfohlenen Kriterien zur Besetzung von städtischen Aufsichtsrats(Kuratoriums)mitgliedern zu beachten.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0388**

öffentlich

**Betreff:**

Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner

**Einreicher:** Fraktion Bürgerbündnis-FDP

Erstellungsdatum 22.05.2018

Eingang 922: \_\_\_\_\_

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Herr Frank Kulok wird als sachkundige Einwohner im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abberufen.
2. Herr Jörg Geppert wird als sachkundiger Einwohner neu in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berufen.

gez. W. Kirsch  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Herr Frank Kulok hat aus beruflichen Gründen darum gebeten, ihn von der Mitarbeit als sachkundige Einwohner im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr zu entbinden.

Herr Jörg Geppert ist Selbstständiger Dipl.-Ing.(TU)- Bauingenieur in Potsdam. Er kann auf eine jahrelange praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Planung für Verkehrsanlagen und Erschließung zurückblicken.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0378**

**Betreff:** öffentlich  
**Erhalt der derzeit im Volkspark betriebenen Beachvolleyballanlage**

**bezüglich**  
**DS Nr.: 16/SVV/0644**

Erstellungsdatum 16.05.2018

Eingang 922: 17.05.2018

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

06.06.2018 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Inhalt der Mitteilung:** Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2016 (DS 16/SVV/0644) wurde durch die Verwaltung geprüft, auf welchen Flächen im Volkspark oder an anderer Stelle in Potsdam die Beachvolleyballanlage verlagert werden kann, um ein für Potsdam beliebtes Sport- und Freizeitangebot zu erhalten.

Die nicht entwicklungsbedingte Beachvolleyballanlage „Funfor4“ wird gewerblich betrieben und basiert auf der Vermietung der Spielfelder an private Gruppen und an Betriebe für Firmenfeiern o.ä. sowie der Durchführung von Turnieren als ganztägige Veranstaltungen mit relativ hoher Besucherfrequenz. Nach Auskunft des Pächters sind die Turniere wesentliche ökonomische Eckpfeiler, ohne deren Durchführung ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich erscheint. Die Anlage wird nach Auskunft des Betreibers von ca. 20.000 Menschen pro Saison genutzt.

Der aktuelle Standort im Volkspark Potsdam kann nur bis zum Ende des Jahres 2018 genutzt werden, dann werden die Flächen gemäß der planerischen Zielstellungen des Bebauungsplans Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ für den Wohnungsbau, ggf. auch für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur genutzt werden. Im Rahmen der Standortprüfung wurden die folgenden Flächen untersucht:

1. Volkspark Bornstedter Feld:
  - 1.1 Wallanlage Nordwest (Nutzung des Parkdachs und Teilfläche der Wiese in der Wallanlage)
  - 1.2 Wallanlage (komplette Nutzung der Wiesenfläche)
  - 1.3 Großer Wiesenpark
  - 1.4 Südwestlich der Biosphäre
2. Golm „Sportpark“

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

**Fazit finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der Verlagerung der nicht entwicklungsbedingten, privatwirtschaftlich betriebenen Anlage sind durch den Betreiber zu tragen, ggf. kann er auf eigene Initiative Fördermittel für das Vorhaben einbinden.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

**Fortsetzung der Mitteilung:**

Im Rahmen der Eignungsprüfung wurden insbesondere mögliche immissionsbezogene Konflikte, die sich aus dem Spielbetrieb und angrenzender Wohnbebauung ergeben könnten, untersucht. Hierzu wurde eine gutachterliche Schallimmissionsprognose als Machbarkeitsstudie für die unterschiedlichen Standorte durchgeführt.

**Anlagen**

Ergebnis der Untersuchung

Anlage – Standorte Volkspark

Anlage – Sportplatz Golm

## Anlage

**Mitteilungsvorlage: Erhalt der derzeit im Volkspark betriebenen Beachvolleyballanlage DS 16/SVV/0644****0 Ausgangslage**

Der derzeitige Betreiber hat ein grundsätzliches Interesse an der Fortführung seines am aktuellen Standort etablierten Betriebes, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Ersatzstandort für eine Beachvolleyballanlage geeignet sei und die Kosten dafür vertretbar wären. Das Unternehmen erwägt für die Verlagerung des Standorts die Einbindung entsprechender öffentlicher Förderprogramme, um die Maßnahmen nicht vollständig aus eigenen Mitteln realisieren zu müssen.

Das aktuelle Nutzungsspektrum des Unternehmens stellt sich wie folgt dar:

- „Normaler Spielbetrieb“, Vermietung der Spielfelder an private Gruppen sowie an Betriebe für Firmenfeiern o.ä..
- „Turniere“, als ganztägige Veranstaltungen mit relativ hoher Besucherfrequenz („Seltene Ereignisse“).

Das Nutzungs- und Raumprogramm sieht folgendes Raumprogramm vor:

- Gewerblich betriebene Beachvolleyballanlage mit mindestens 8 - 10 Feldern (ca. 8 x 16m je Feld).
- Flächenbedarf von 5.000 m<sup>2</sup> davon:
 

Spielfelder mit Abstandflächen:	2.000 m <sup>2</sup>
Aufenthaltsflächen inkl. Gebäude:	3.000 m <sup>2</sup> davon:
Betriebsgebäude	ca. 60 m <sup>2</sup>
Toiletten /Duschen	ca. 25 m <sup>2</sup>
Stellplätze Kfz:	7
Stellplätze Rad:	12
- Infrastruktur: Gastronomie (Starkstrom), Betriebsgebäude (Toiletten, Duschen), Trink- und Schmutzwasser.
- Verkehr: Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und überörtliche Erschließung für den motorisierten Individualverkehr.
- Betrieb: Einfriedung der Anlage erforderlich.

**1. Potenzielle Verlagerungsstandorte**

1. Volkspark Potsdam
  - 1.1 Wallanlage Nordwest (Nutzung des Parkdachs und Teilfläche der Wiese in den Wallanlagen)
  - 1.2 Wallanlagen (komplette Nutzung der Wiesenfläche)
  - 1.3 Großer Wiesenpark
  - 1.4 Südwestlich der Biosphäre (gem. Volksparkkonzept 2020)\*
2. Golm „Sportpark“

**Schallimmissionsprognose als Baustein der Standortprüfung**

Für die Beurteilung der Geräusche, die durch die Beachvolleyballanlage entstehen, ist die Sportanlagenschutzverordnung (18. BImSchV) maßgebend. Die betrachtete Beachvolleyballanlage wird ausschließlich zur Sportausübung genutzt, dabei sind die Beurteilungspegel gem. Sportanlagenschutzverordnung zu berechnen und mit den hierfür zulässigen Immissionsrichtwerten zu vergleichen. Dabei ist von der üblicherweise zulässigen Geräuschbelastung als Regelbetrieb und den „Seltene[n] Ereignissen“ (z.B. Turniere, Wettkampfveranstaltungen) zu unterscheiden. Die „Seltene[n] Ereignisse“ werden über ihre Häufigkeit und die resultierende Geräuschsituation im nachbarschaftlichen Umfeld definiert.

Um Beeinträchtigungen des schutzwürdigen nachbarschaftlichen Umfelds der Standorte durch den Betrieb der Anlage zu vermeiden, wurden im Rahmen der Schallprognose folgende Aufgaben- bzw. Fragestellungen untersucht:

- Welche Geräuschimmissionen sind in dem überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Umfeld zu erwarten?
- Wie ist das Konfliktpotenzial durch den Regelbetrieb bzw. Veranstaltungen zu bewerten und können ggf. Maßnahmen zur Lärmreduzierung ergriffen werden?
- Werden die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung auch unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung aus dem Jahr 2017 eingehalten?

Hierzu erfolgte eine Analyse der Einzellärmquellen der Anlagen und eine Erfassung der Geräusche verursachenden Geschehnisse anhand des nachbarlichen Umfeldes an maßgeblichen Lärmimmissionspunkten. Ausgegangen wurde hierbei von den durch den Betreiber angegebenen Nutzungszeiten zwischen April bis September an 7 Wochentagen in der Zeit von 11:00 - 22:00 Uhr. Auf die Betrachtung des Nachtzeitraumes konnte verzichtet werden.

An allen untersuchten Standorten befinden sich bereits weitere Sportanlagen oder sind derzeit in Planung (Golm). Diese Anlagen stellen eine Vorbelastung für die betrachteten Varianten dar und wurden daher in die Gesamtbetrachtung einbezogen.

### **1.1 Wallanlagen mit Veranstaltungsdach (Parkdach)**

Die Wallanlagen mit dem Veranstaltungswall (Tribüne) bilden den intensiv genutzten Kern des Volksparks. Sie sind Bestandteil des in Kraft gesetzten B-Planes 81 „Park im Bornstedter Feld“, hier sind Sportanlagen für den Freizeit- und Vereinssport planungsrechtlich bereits zulässig.

Am nordöstlichen Ende der Wallanlage befindet sich das im Rahmen der Bundesgartenschau errichtete Parkdach, mit einer Basketballanlage auf einer vollversiegelten Fläche (Platten). Für den Betrieb unter dem Parkdach ist jedoch die vorhandene Versiegelung mit Platten aufzunehmen und ein entsprechender Unterbau (Entwässerung) herzustellen, bevor die Fläche mit Sand aufgefüllt werden kann.

Es würden ca. 50% der Rasenfläche einer öffentlichen Nutzung entzogen, die übrigen Flächen würden weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Erschließung mit technischen Medien ist vorhanden, ggf. ist die Mitnutzung des Funktionsgebäudes in den Wallanlagen mit Technik, Lagerraum, Duschen/Umkleiden/WC möglich.

Aufgrund der zentralen Lage im Volkspark, der verkehrlichen Erschließung und der Mitnutzungsmöglichkeiten bestehender infrastruktureller Ausstattung, weisen die Wallanlagen eine hohe Eignung für eine Beachvolleyballanlage auf. Die Immissionsrichtwerte im Regelbetrieb und bei kleineren Veranstaltungen werden an allen Immissionsorten eingehalten. Bei Turnierveranstaltungen („Seltene Ereignisse“) sind Beschallungsanlagen zu limitieren bzw. entsprechend auszurichten. Bei einer Nutzung als Beachvolleyballanlage steht die Rasenfläche den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr für die Naherholung und den Freizeitsport zur Verfügung.

#### **Fazit:**

- Planungsrechtlich zulässig;
- hohe Nutzungseignung aufgrund der sehr guten Erschließungssituation;
- hohe investive Kosten durch die Entsigelung der Flächen unter dem Parkdach (Sandflächen für den Betrieb erforderlich) und Herstellung der Entwässerung der Spielfelder;
- Nutzungsmöglichkeiten der technischen Infrastrukturen in den Wallanlagen sowie Synergieeffekte mit dem Café im Volkspark sind gegeben.
- Schalltechnisch im Regelbetrieb problemlos, jedoch bei Veranstaltungen wie größeren Turnieren nur mit verringertem Einsatz von Tontechnik bzw. technischer Pegelüberwachung.
- Die Rasenflächen würden der Öffentlichkeit zukünftig nur noch teilweise zur Verfügung stehen.
- Keine Akzeptanz seitens der Interessenvertretung Bornstedter Feld (s. S. 7 Stellungnahme der Interessenvertretung Bornstedter Feld).

### **1.2 Wallanlage**

In der Wallanlage als Bestandteil des in Kraft gesetzten B-Planes 81 „Park im Bornstedter Feld“ sind Sportanlagen für den Freizeit- und Vereinssport planungsrechtlich zulässig. Der bestehende Rasenplatz in der Wallanlage (ohne Parkdach) hat eine Größe von ca. 48 x 70 m und erfüllt damit die räumlichen Anforderungen an einen Beachvolleyballplatz.

Darüber hinaus ist er räumlich eingefasst durch die Wälle, die als Tribüne genutzt werden könnten. Die Rasenfläche wird derzeit von den Bewohnerinnen und Bewohnern im Sinne des nicht organisierten Freizeitsports sowie im Rahmen sonstiger Veranstaltungen (Unternehmens- und Sportfeste, Jugendarbeit Fußball) genutzt.

Die Erschließung mit technischen Medien ist vorhanden, ggf. ist die Mitnutzung des Funktionsgebäudes in den Wallanlagen mit Technik, Lagerraum, Duschen/Umkleiden/WC möglich.

Die vorgenannten Aussagen bzgl. des schallbezogenen Konfliktpotenzials gelten auch für dieses Grundstück.

#### **Fazit:**

- Planungsrechtlich zulässig;
- Hohe Nutzungseignung aufgrund der sehr guten Erschließungssituation;
- Überschaubare investive Kosten aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktur in den Wallanlagen;
- Synergieeffekte mit dem Café im Volkspark könnten genutzt werden;
- Schalltechnisch im Regelbetrieb problemlos, jedoch bei Veranstaltungen wie größeren Turnieren nur mit verringertem Einsatz von Tontechnik bzw. technischer Pegelüberwachung;
- Keine Akzeptanz seitens der Interessenvertretung Bornstedter Feld (s. S. 7 Stellungnahme der Interessenvertretung Bornstedter Feld).

### **1.3 Großer Wiesenpark**

Der Standort im südwestlichen Ende des Volksparks wird südlich begrenzt durch die Trasse der Straßenbahn der Kiepenheuerallee und den angrenzenden Wiesenbereichen im Norden und Westen. Die Fläche liegt innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“, die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer solchen Anlage ist gegeben.

Nach den Ergebnissen einer ergänzenden schalltechnischen Untersuchung ist der Standort bezüglich möglicher immissionsrechtlicher Konflikte im Normalbetrieb und bei Veranstaltungen mit leiser Hintergrundmusik realisierbar. Bei Turnieren mit einem umfangreicheren Einsatz von Tontechnik können die Richtwerte der Freizeitlärmrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Erich-Mendelsohn-Allee und Hannes-Meyer-Str.) nicht eingehalten werden. Turnierveranstaltungen wären hier dann zukünftig nicht mehr möglich bzw. nur mit verringertem Einsatz von Tontechnik bzw. technischer Pegelüberwachung.

#### **Fazit:**

- Planungsrechtlich zulässig, die schallbezogene Nutzungseignung ist unter Einschränkungen gegeben.
- Die Entwicklung des Standortes ist mit sehr hohen investiven Kosten verbunden, durch die Herstellung der Sandflächen / Entwässerung / technischer Infrastruktur / Erschließung.
- Aufgrund der hohen Kosten die sich durch die Herstellung der Erschließung insbesondere technischer Medien ergeben, ist die Fläche nach einer ersten Einschätzung des Betreibers nur bedingt bzw. nur unter dem Einsatz von Fördermitteln geeignet.
- Gemäß der Mitteilungsvorlage „Badstandort im Norden sichern“ (DS 16/SVV/0643) wurde der Standort des großen Wiesenparks als mögliche Fläche für ein Stadtteilbad identifiziert.

### **1.4 Südwestlich der Biosphäre**

Im Zuge der Nachnutzungsüberlegungen zur Zukunft der Biosphäre ist die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens für die Entwicklung eines Stadtteilzentrums am Standort Biosphäre und der Umgebung vorgesehen (DS 17/SVV/0370). Daher wurde festgelegt, den Standort 1.4 südwestlich der Biosphäre nicht im weiteren Prüfverfahren zu berücksichtigen, da mit der Ansiedlung der Beachvolleyballanlage eine planerische Vorentscheidung getroffen werden würde, die den Gestaltungsspielraum des Umfeldes der Biosphäre einschränkt.

Darüber hinaus ist die Fläche als möglicher Standort für ein Stadtteilbad im Norden Potsdams identifiziert worden (vgl. DS 16/SVV/0643). Angemerkt sei, dass die Fläche im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung eine Eignung aufweist.

## **2. Golm (Kuhforter Damm)**

Im Sportflächenentwicklungskonzept Eiche-Golm (DS 17(SVV/0527) wurde eine Fläche am Standort Kuhforter Damm für die Verlagerung der Beachvolleyballanlage vorgesehen. Auch ein Fußball-Kunstrasen-Kleinspielfeld (60 x 45 m) ist hier geplant.

Der Standort befindet sich südlich der Erschließungsstraße in ca. 40 m Entfernung zur angrenzenden Wohnbebauung. Hier wurde untersucht, inwiefern die Wohnnutzung durch eine Beachvolleyballanlage und einem Fußballkleinfeld (nur Trainingsbetrieb) beeinträchtigt werden würde bzw. wie lärmbedingte Konflikte vermieden oder minimiert werden könnten.

Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte im Regelbetrieb eingehalten. Für die besonderen Ereignisse (Veranstaltungen) bei denen Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, sind diese zu reglementieren.

#### **Fazit:**

Eine Beachvolleyballanlage würde hinsichtlich zukünftiger sozialinfrastruktureller Entwicklungen am Kuhforter Damm zu einer Bereicherung des gesamten Areals beitragen.

Allerdings hat der Betreiber gegenüber der Verwaltung dargestellt, dass der Standort am Kuhforter Damm aufgrund der relativ zentrenfernen Lage, der aus seiner Sicht nicht optimalen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr und aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Eignung aufweist.

#### **Exkurs: Stellungnahme der Interessenvertretung Bornstedter Feld**

Der Standortvorschlag „Wallanlagen“ wurde im Rahmen der Sitzung der Interessenvertretung Bornstedter Feld am 23.11.2017 diskutiert und im Ergebnis negativ bewertet. Die Interessenvertretung spricht sich demnach mit Nachdruck gegen eine Beachvolleyballanlage in den Wallanlagen aus, da der Bereich ein beliebter und stark frequentierter Teil des Volksparks für die Öffentlichkeit sei. Diese Teilfläche würde durch die Nutzung den Bewohnerinnen und Bewohnern entzogen. Eine weitere Reduzierung der Freiflächen des Volkspark für eine privatwirtschaftlich organisierte Nutzung würde nicht akzeptiert werden.

#### **Fördermöglichkeiten**

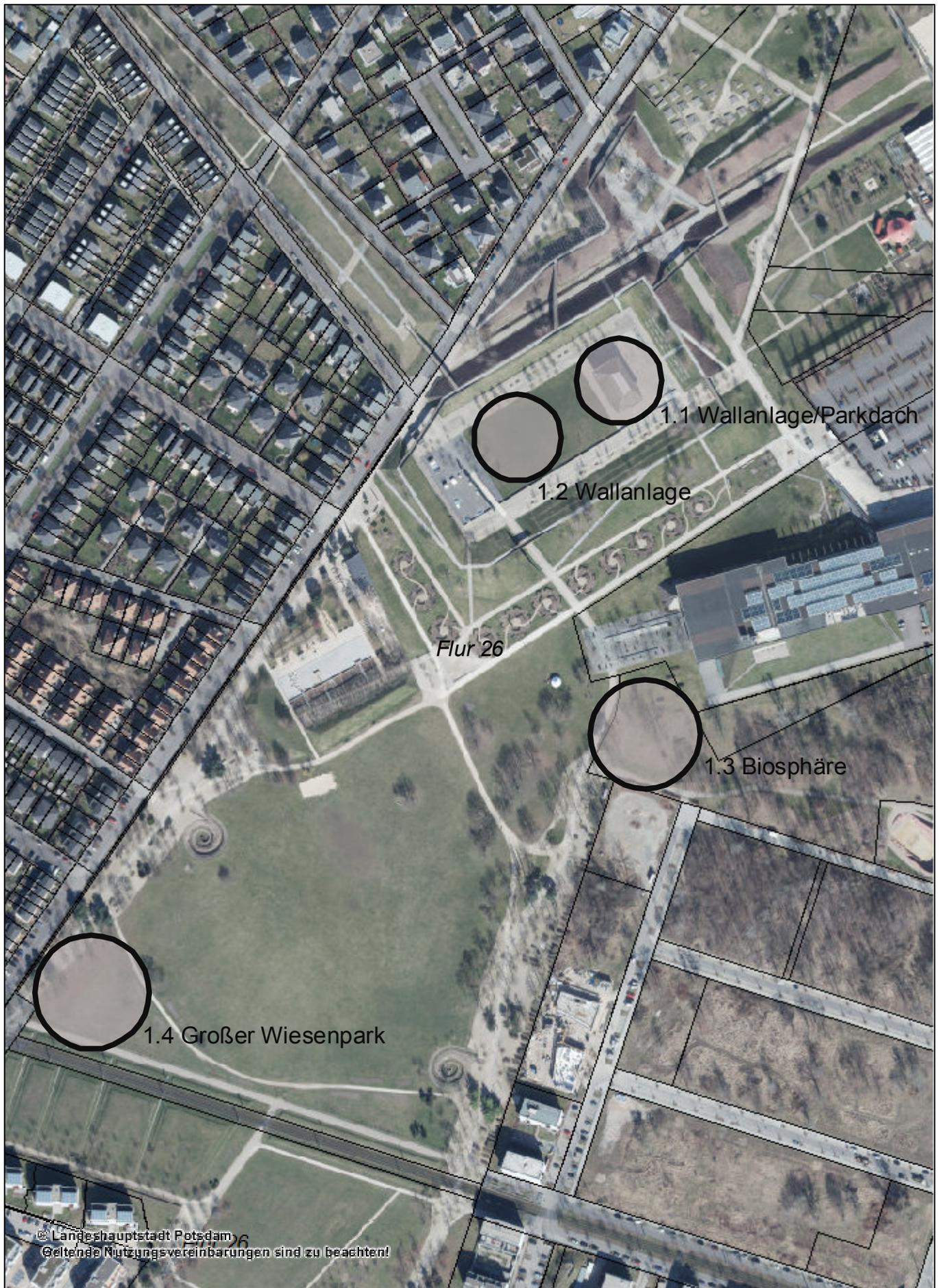
Da die Anlage kommerziell betrieben wird, kann aus dem Budget des Fachbereichs Schule und Sport keine finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Treuhandmittel der Entwicklungsmaßnahme Bornstedter Feld. In Abhängigkeit des zu erwartenden Finanzierungsbedarfs für eine Standortverlagerung wird die Wirtschaftsförderung bei der Identifikation relevanter wirtschaftsbezogener Förderprogramme im Rahmen der Fördermittelberatung das Projekt aktiv unterstützen. Erste Gespräche mit einem Überblick zu denkbaren Förderansätzen wurden im Jahr 2017 bereits geführt.

#### **Resümee**

In der Gesamtschau weisen die Standorte „Wallanlage/Parkdach“ und „Großer Wiesenpark“ die beste Eignung hinsichtlich Lagegunst, Erschließung und Verfügbarkeit auf.

Aufgrund der Ergebnisse des Schallgutachtens sind an beiden Standorten der Regelbetrieb und kleinere Veranstaltungen mit leiser Hintergrundmusik möglich. Größere Veranstaltungen wie ganztägige Turniere müssten mit deutlich reduzierten Pegeln durchgeführt werden. Dies kann durch einen modifizierten Aufbau der Tontechnik in Verbindung mit einer deutlichen Verringerung des Technikeinsatzes oder technischer Pegelüberwachung erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der Prüfergebnisse der Machbarkeit an den untersuchten Standorten sind nunmehr die Herstellungskosten und die Finanzierung durch den Betreiber zu klären, um abschließend zu einer Entscheidung zu gelangen.



© Landeshauptstadt Potsdam  
Geltende Nutzungsvereinbarungen sind zu beachten!

### Geoportal der Landeshauptstadt Potsdam

Ersteller: Lars Krampitz  
Erstellungsdatum: 24.04.2018  
Datengrundlage: Liegenschaftskataster



Kein amtlicher Ausdruck, nur für den internen Dienstgebrauch!

Erstellt für Maßstab 1:3.290



Seite:







**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0286**

**Betreff:**  
**Verkehrsspiegel am Uferweg des Templiner Sees**

öffentlich

**bezüglich**  
**DS Nr.: 18/SVV/0059**

Erstellungsdatum 25.04.2018

Eingang 922: 25.04.2018

Einreicher: Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

06.06.2018 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

### Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die auf Grundlage des Beschlusses 18/SVV/0059 „Verkehrsspiegel am Uferweg des Templiner Sees“ durchgeführte Prüfung der Verwaltung erfolgte in Abstimmung mit der Polizei. Im Ergebnis wird am Knotenpunkt Wielandstraße / Uferweg am Templiner See kein Verkehrsspiegel empfohlen.

Alle Verkehrsteilnehmer sind verpflichtet, für eine sichere Verkehrsabwicklung die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) eigenverantwortlich zu beachten (z.B. ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme). Die polizeiliche Unfallstatistik weist diesen Bereich, der vorrangig nur von Fußgängern und Radfahrenden genutzt wird, auch als unfallunauffällig aus.

Ein Verkehrsspiegel wäre nicht hilfreich, da dieser u. a. ein verzerrtes und/oder verkleinertes Spiegelbild wiedergibt, einen toten Winkel hat und Blendgefahr besteht. Hier würde eine Sicherheit suggeriert, die nicht vorhanden ist. So könnte sich durch Fehleinschätzungen die Gefahrenlage eher verschärfen.

Besondere Umstände sind hier nicht erkennbar, die weitere straßenbauliche oder verkehrsorganisatorische Maßnahmen erfordern. Auch Beobachtungen vor Ort belegen eine grundsätzlich den örtlichen Verhältnissen angepasste Fahrweise von Radfahrenden.

Das Gefahrenpotential, das sich durch die Benutzung von Verkehrswegen einstellt, könnte durch einen Verkehrsspiegel nicht beseitigt werden. Um dem subjektivem Unsicherheitsgefühl, das an dieser Stelle bei Fußgängern herrschen könnte, zu begegnen wurde ein moderater Rückschnitt des Strauchwerks in diesem Bereich veranlasst, um die Sichtverhältnisse zu verbessern.





**Betreff:**  
**Kinderschutz durch Tempo 30**

öffentlich

**bezüglich**  
**DS Nr.: 18/SVV/0062**

Erstellungsdatum	16.05.2018
Eingang 922:	17.05.2018

Einreicher: Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

06.06.2018 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Inhalt der Mitteilung:** Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen informiert die Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der verkehrsbehördlichen Überprüfung zur Festsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Schulen, Kitas und Horteinrichtungen auf 30 km/h und ob bedarfsgerechte Zeiten ausgewiesen worden sind.

Die Darstellung des Prüfungsergebnisses (Stand April 2018) wurde hierbei in drei Themenpunkte untergliedert:

**I. Tempo 30 vor Schulen:**

Es gilt festzustellen, dass die mit Priorität durchgeführte Überprüfung aller Schulstandorte abgeschlossen wurde und bei sämtlichen, den Kriterien der sogenannten Schulwegenovelle unterliegenden Standorte, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h angeordnet wurde. Die Geschwindigkeitsrestriktionen unterliegen hierbei entweder den verkehrsbehördlichen Anordnungen einer Tempo-30-Zone oder einer Tempo-30-Strecke. (Ausführungen zu zeitlichen Einschränkungen s. Punkt III.)

**II. Tempo 30 vor Kitas und Horteinrichtungen:**

Im Ergebnis konnten bereits 92% aller Standorte mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h festgesetzt werden. Die noch verbleibenden wenigen, aber dennoch nicht unwichtigen Standorte werden als Geschäft der laufenden Verwaltung sukzessiv in Ausübung der behördlichen Verkehrsregelungspflicht bearbeitet.

**III. Tempo 30 - Regelung mit Ausweisung von bedarfsentsprechenden Zeiten:**

Für die Bestimmung von bedarfsgerechten Zeiten sind die Zeiten, in welcher die Einrichtungen hauptsächlich genutzt werden, maßgebend. Zu unterscheiden sind hierbei die absoluten Beschulungs- / Öffnungszeiten gegenüber den Hauptnutzungszeiten, sowie das Nutzungsverhalten der unterschiedlichen Einrichtungen.

Infolgedessen kann es bedingt zu zeitlichen Verschiebungen kommen, welche den gering frequentierten Nebenzeiten geschuldet sind.



Diese einzelfallbezogene, den Bedürfnissen der jeweiligen Einrichtung entsprechende zeitliche Festlegung der Geschwindigkeitsbeschränkung, entspricht den Vorgaben der maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Im verwaltungsbehördlichen Handeln werden daher grundsätzlich vor Erlass der verkehrsbehördlichen Anordnung auf geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, die entsprechenden Einrichtungen angehört und im Prüfverfahren beteiligt. Die aktuell ausgeschilderten Zeiträume mit etwaigen Abweichungen gegenüber den Öffnungszeiten basieren daher auf der Abstimmung zwischen der Einrichtung und der Verwaltung.

Es besteht selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit der Einrichtungen, sich um Anpassung / Änderungen von Zeiträumen jederzeit an die Verwaltung zu wenden.

Im Ergebnis der Überprüfung bleibt festzuhalten, dass die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der geänderten straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften die Umsetzung auf Tempo 30km/h im Bereich der Schulen vollständig sowie im Bereich der Kita und Horteinrichtungen bis auf wenige Standorte abschließen konnte.

Bezüglich der bedarfsentsprechenden Zeiten werden weiterhin Abstimmungen mit den betroffenen Einrichtungen ermöglicht. Dieser offene, dynamische Prozess stellt einen Bestandteil des täglichen verkehrsbehördlichen Verwaltungshandelns als Geschäft der laufenden Verwaltung dar.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**18/SVV/0379**

**Betreff:**  
**Initiative für Fußwege**

öffentlich

**bezüglich**  
**DS Nr.: 17/SVV/0714**

Erstellungsdatum 16.05.2018

Eingang 922: 17.05.2018

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

06.06.2018 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

### Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Für die in der DS 17/SVV/0714 beschlossene Untersuchung zu einem 7-Jahres-Plan zur Sanierung der Fußwege in der Gesamtstadt wird die Vergabe für die Erarbeitung eines Fußverkehrskonzeptes vorbereitet.

Folgende Inhalte sollen dabei berücksichtigt werden:

- Fußverkehrsstrategie zur Definition von Zielen, Handlungsfeldern und Standards
- Auswahl prioritärer öffentlicher Fußwegverbindungen (Festlegung des Betrachtungsraumes)
- Defizitanalyse im Bestandsnetz hinsichtlich Barrierefreiheit, Breiten, Oberflächen, fehlender Verbindungen, Ausstattung mit Toiletten u Sitzmöglichkeiten, Wegweisung, Querungshilfen
- öffentliche Beteiligung (Internet)
- Maßnahmenübersicht mit Priorisierung und Kostenschätzung.

Des Weiteren wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung der Aufgabenstellung deutlich, dass eine flächendeckende Betrachtung für das gesamte Stadtgebiet zu einem übermäßigen Bearbeitungsvolumen führt. Es ist daher vorgesehen, in einer ersten Betrachtung zunächst die Potsdamer Innenstadt sowie die Fußverkehrsanlagen entlang der Hauptverkehrsachsen (Straßen und Schienenwege) mit ihren Anschlüssen an die einzelnen Wohnquartiere schwerpunktmäßig zu bearbeiten.

Für die einzelnen Wohnquartiere ist die Erarbeitung von typischen und beispielhaften Standortlösungen angedacht. Ebenso soll ein Abgleich mit den Ansprüchen und Vorgaben zur Schulwegsicherung erfolgen.

Ein erster Zwischenstand kann zum 1. Quartal 2019 vorgelegt werden.

